

# Inhaltsverzeichnis

## 17.09.2013 Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten

### Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse  
Niederschrift ö BürgA 26.06.2013

### Vorlagendokumente / Antragsdokumente

<b>Top Ö 5</b>	Anregung nach § 24 GO vom 03.06.2013 betr. Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt der Stadt Bornheim	Vorlage: 331/2013-4
	Vorlage Vorlage: 331/2013-4	Vorlage: 331/2013-4
	Anregung Vorlage: 331/2013-4	Vorlage: 331/2013-4
	Ergänzungsvorlage	
<b>Top Ö 6</b>	Anregung nach § 24 GO vom 17.06.2013 betr. Energiewende ohne Fracking	Vorlage: 413/2013-SUA
	Vorlage Vorlage: 413/2013-SUA	Vorlage: 413/2013-SUA
	Anregung	
<b>Top Ö 7</b>	Anregung nach § 24 GO vom 05.07.2013 betr. Berücksichtigung Baugebiete Herseler Straße, Fuhrweg/Koblenzer Straße und Maarpfad bei der vorrangigen Wohnbauflächenentwicklung in Roisdorf	Vorlage: 404/2013-7
	Vorlage Vorlage: 404/2013-7	Vorlage: 404/2013-7
	Anregung	
<b>Top Ö 8</b>	Anregung nach § 24 GO vom 11.08.2013 betr. aktuelle Kinderbetreuungssituation in Walberberg	Vorlage: 439/2013-4
	Vorlage Vorlage: 439/2013-4	Vorlage: 439/2013-4
	Anregung	

	Vorlage: 439/2013-4	Vorlage: 439/2013-4
	Anlage zur Satzung Elternbeiträge Vorlage: 439/2013-4	Vorlage: 439/2013-4
<b>Top Ö 9</b>	Beschluss OVG NRW 12 B 793-13 Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 betr. Kinderbetreuungssituation in Walberberg	Vorlage: 450/2013-4
	Vorlage Vorlage: 450/2013-4	Vorlage: 450/2013-4
	Anregung Vorlage: 450/2013-4	Vorlage: 450/2013-4
<b>Top Ö 10</b>	Anlage zur Satzung Elternbeiträge Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 betr. Busverkehr Schulkinder aus Kardorf zur Grundschule Rösberg	Vorlage: 451/2013-4
	Vorlage Vorlage: 451/2013-4	Vorlage: 451/2013-4
<b>Top Ö 11</b>	Anregung Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 betr. Beibehaltung des Peter-Fryns-Platzes als Parkplatz	Vorlage: 454/2013-9
	Vorlage Vorlage: 454/2013-9	Vorlage: 454/2013-9
<b>Top Ö 12</b>	Anregung Anfrage des RM Stadler vom 28.08.2013 betr. Störung der Nachtruhe im Bereich Parkplatz Friedrichstraße in Roisdorf	Vorlage: 455/2013-3
	Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 455/2013-3	Vorlage: 455/2013-3
	Anfrage	

# Einladung



Sitzung Nr.	57/2013
BürgA Nr.	3/2013

An die Mitglieder  
des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten**  
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 29.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 17.09.2013, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 45/2013 vom 26.06.2013	
5	Anregung nach § 24 GO vom 03.06.2013 betr. Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt der Stadt Bornheim	Ergänzung 331/2013-4
6	Anregung nach § 24 GO vom 17.06.2013 betr. Energiewende ohne Fracking	413/2013-SUA
7	Anregung nach § 24 GO vom 05.07.2013 betr. Berücksichtigung Baugebiete Herseler Straße, Fuhrweg/Koblenzer Straße und Maarpfad bei der vorrangigen Wohnbauflächenentwicklung in Roisdorf	404/2013-7
8	Anregung nach § 24 GO vom 11.08.2013 betr. aktuelle Kinderbetreuungssituation in Walberberg	439/2013-4
9	Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 betr. Kinderbetreuungssituation in Walberberg	450/2013-4
10	Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 betr. Busverkehr Schulkinder aus Kardorf zur Grundschule Rösberg	451/2013-4
11	Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 betr. Beibehaltung des Peter-Fryns-Platzes als Parkplatz	454/2013-9
12	Anfrage des RM Stadler vom 28.08.2013 betr. Störung der Nachtruhe im Bereich Parkplatz Friedrichstraße in Roisdorf	455/2013-3
13	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
14	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Thorsten Knott  
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:

  
(Verwaltungsfachwirtin)



TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
10	Anregung nach § 24 GO vom 15.05.2013 betr. Verkehrs- und Sicherheitsverhältnisse auf dem Heerweg in Waldorf	317/2013-9
11	Anregung nach § 24 GO vom 21.05.2013 betr. Beschilderung an der Aeltersgasse in Bornheim	312/2013-9
12	Anregung nach § 24 GO vom 03.06.2013 betr. Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt der Stadt Bornheim	331/2013-4
13	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
14	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

AV Thorsten Knott eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten beschlussfähig ist.

Der Ausschuss beschließt die Tagesordnungspunkte 5 und 6 zusammen zu behandeln.

Stimmenverhältnis:  
- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1 – 14.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

<b>2</b>	<b>Verpflichtung von Ausschussmitgliedern</b>	
----------	---	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

<b>3</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
----------	-----------------------------	--

Keine

<b>4</b>	<b>Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 10/2013 vom 06.02.2013</b>	
----------	--	--

#### **Beschluss**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 10/2013 vom 06.02.2013 keine Einwände.

-Einstimmig-

bei 1 Stimmenthaltung (B 90/Die Grünen)

AM Dr. Pacyna erklärt, dass er sich der Stimme enthalten habe, da er bei der o.g. Sitzung nicht anwesend war.

Die Tagesordnungspunkte 5 und 6 wurden zusammen behandelt.

<b>5</b>	<b>Anregung nach § 24 GO vom 15.11.2012 betr. Verkehrsverhältnisse auf der Wupperstraße in Hersel</b>	<b>014/2013-9</b>
----------	---	-------------------

Die Petentin erläutert ihre Anregung.

Herr Brühl sagt zu, im Rahmen der personellen Kapazitäten und der sonstigen Gegebenheiten, den ruhenden Verkehr in der Wupperstraße verstärkt überwachen zu lassen.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheiten als erledigt.

- Einstimmig -

Die Tagesordnungspunkte 6 und 5 wurden zusammen behandelt.

<b>6</b>	<b>Anregung nach § 24 GO vom 25.01.2013 betr. Anbringung eines Verkehrszusatzzeichens 250 im Einmündungsbereich der Wupperstraße</b>	<b>091/2013-9</b>
----------	--	-------------------

Die Petentin erläutert ihre Anregung.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheiten als erledigt.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Anregung nach § 24 GO vom 28.01.2013 betr. Aufstellung der Verkehrszeichen 605 an der Königstraße</b>	<b>084/2013-9</b>
----------	--	-------------------

Der Petent war in der Sitzung nicht anwesend.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheiten als erledigt.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Anregung nach § 24 GO vom 03.05.2013 betr. Fluglärm in Walberberg</b>	<b>275/2013-SUA</b>
----------	--	---------------------

Der Petent war in der Sitzung nicht anwesend.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters zum reparaturbedingten verstärkten Fluglärm über den nördlichen Ortsteilen von Bornheim und betrachtet die Angelegenheiten als erledigt.

- Einstimmig -

<b>9</b>	<b>Anregung nach § 24 GO vom 13.05.2013 betr. Einrichtung eines Fußgängerüberweges im Servatiusweg</b>	<b>284/2013-9</b>
----------	--	-------------------

Der Petent war in der Sitzung nicht anwesend.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

1. nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis,
2. empfiehlt auf Antrag aller Fraktionen dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften den Bürgermeister zu beauftragen, die Möglichkeit für Fußgänger, an der Kreuzung Servatiusweg/Königsraße die Straße zu überqueren, zu verbessern z.B. Errichtung einer Bedarfsampel oder andere Maßnahmen und
3. bittet den Bürgermeister für die nächsten Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften
  - eine Stellungnahme zu den in der Sitzung des BürgA aufgeworfenen Fragen (Haltelinie, Standorte VZ, Funktion und Leistungsfähigkeit der "Dunkel-Rot-Schaltung, Ergebnisse der Videobeobachtungen und insbesondere dabei auch zum Datenschutz) und
  - eine Mitteilung (ggf. auch mündlich durch den Dezernenten) zu den Ergebnissen der Anliegerversammlung am 04.07.13 in Form einer Ergänzungsvorlage zu Vorlage-Nr. 383 vorzulegen.

- Einstimmig -

<b>10</b>	<b>Anregung nach § 24 GO vom 15.05.2013 betr. Verkehrs- und Sicherheitsverhältnisse auf dem Heerweg in Waldorf</b>	<b>317/2013-9</b>
-----------	--	-------------------

Der Petent erläutert seine Anregung.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt auf Antrag aller Fraktionen dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften den Bürgermeister zu bitten, Gespräche mit den Anwohnern über Möglichkeiten zur provisorischen Beruhigung des Verkehrs, unter anderem auch die Prüfung von Kissen auf der Fahrbahn, eventl. Privatinitiativen der Anwohner, zu führen und dem Ausschuss über das Ergebnis zu berichten.

- Einstimmig -

<b>11</b>	<b>Anregung nach § 24 GO vom 21.05.2013 betr. Beschilderung an der Aeltersgasse in Bornheim</b>	<b>312/2013-9</b>
-----------	---	-------------------

Der Petent war in der Sitzung nicht anwesend.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheiten als erledigt.

-Einstimmig-  
bei 1 Stimmenthaltung (CDU tw.)

<b>12</b>	<b>Anregung nach § 24 GO vom 03.06.2013 betr. Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt der Stadt Bornheim</b>	<b>331/2013-4</b>
-----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten beschließt, das Thema auf die folgende Sitzung am 17.09.2013 zu vertagen.

- Einstimmig -

<b>13</b>	<b>Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	
-----------	---	--

Keine

<b>14</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

Keine

Ende der Sitzung: 20:12 Uhr

gez. Thorsten Knott  
Vorsitz

gez. Petra Altaner  
Schriftführung

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	26.06.2013
-------------------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	331/2013-4
-------------	------------

Stand	04.06.2013
-------	------------

**Betreff** Anregung nach § 24 GO vom 03.06.2013 betr. Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt der Stadt Bornheim

**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten beschließt, das Thema auf die folgende Sitzung am 17.09.2013 zu vertagen.

**Sachverhalt**

Die Stellungnahme zur Anregung nach § 24 GO für die beiden Sitzungen des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 26.06.2013 und den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel am 09.07.2013 bedarf einiger Recherchen, die aus Gründen der begrenzten Personalkapazität im zuständigen Fachbereich nicht im vorgegebenen Zeitraum zu leisten sind.

**Finanzielle Auswirkungen**

Zurzeit nicht absehbar

**Anlagen zum Sachverhalt**

Anregung



Elterninitiative Inklusion Bornheim



53332 Bornheim

An den

Rat der Stadt Bornheim (Ausschuss für Bürgerangelegenheiten)

Rathausstr. 2

53332 Bornheim

3. Juni 2013

Antrag nach § 24 Gemeindeordnung:

## Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt der Stadt Bornheim

Mit der Beratung des Entwurfs für das 9. Schulrechtsänderungsgesetz im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Aufbau eines inklusiven Schulsystems eingeleitet, wie es die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) verlangt. Für diese Aufgabe sind nach Artikel 4 Absatz 2 der UN-BRK alle verfügbaren Mittel einzusetzen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat gute finanzielle Voraussetzungen für den Aufbau eines inklusiven Schulsystems. Bei Ländern und Kommunen sind seit Jahrzehnten umfangreiche Etats vorhanden, aus denen die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung – wenn auch separierend in den Sonder- und Förderschulen – finanziert wird. Diese Mittel gilt es nun sukzessive für die inklusive Bildung umzuleiten.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Transparenz über die bisherige Höhe und Verwendung der Mittel unterschiedlicher Kostenträger (u.a. Schulträger, Sozial- und Jugendhilfe) hergestellt wird. Nur so können Spielräume für den Aufbau inklusiver Bildung erkannt und genutzt werden. Nur so kann festgestellt werden, in welcher Höhe den Kommunen Ressourcen für den Aufbau inklusiver Strukturen zur Verfügung stehen. Nur so kann

gesichert werden, dass Kindern und Jugendlichen mit Behinderung die Mittel, die bisher in ihre Bildung investiert wurden, auch im inklusiven Schulsystem zur Verfügung stehen.

Die Elternvereine für inklusive Bildung fragen mit dem folgenden Antrag viele Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zur Offenlegung der Finanzen für die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an. Der Nachweis dieser Kosten ist den Verwaltungen nach den Vorschriften der LHO NRW möglich und deren Veröffentlichung auf Anfrage nach den §§ 4 und 5 IFG verpflichtend.

Unterzeichner

mittendrin e.V., Köln

Gemeinsam leben lernen Hilden e.V.

Schule für alle e.V. Hennef

Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen Kreis Borken

Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Brühl

Initiativkreis Gemeinsame Schule Wuppertal

Elterninitiative Inklusion Bornheim

Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Bonn e.V.

Elterninitiative Kölner GU-Schulen

Mittendrin-Hürth e.V.

Gemeinsam leben, gemeinsam lernen – Olpe plus e.V.

Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen Aachen e.V.

Gemeinsam leben, Gemeinsam lernen Pulheim

Die Eltern des GU- Ausschusses der Gesamtschule Köln Holweide

igll e.V. Initiative gemeinsam leben und lernen, Neuss e.V.

Gemeinsam leben und lernen Düsseldorf e.V.

Gemeinsam leben und lernen Mönchengladbach

Gemeinsam Leben Lernen Solingen e.V.

Regionalarbeitskreis Münsterland von Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen - Landesarbeitsgemeinschaft NRW e.V.

INVEMA e.V., Kreuztal

Förderverein Gesamtschule Region Siegburg e.V.

Förderverein Gesamtschule Alfter

## Antrag

Wir beantragen die umfassende Beantwortung folgender Fragen durch die Verwaltung der Stadt Bornheim . Bei Bedarf sind Informationen von anderen Behörden und Körperschaften einzuholen.

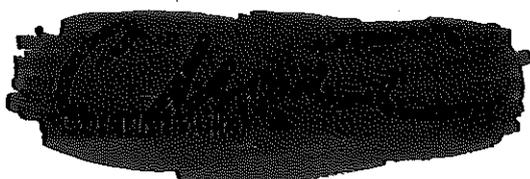
- Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen Förderschulen in Trägerschaft der Gemeinde/Stadt nach Schultyp/ die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13
- Wie viele Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde/Stadt besuchen Förderschulen in privater Trägerschaft bzw. in Trägerschaft des Kreises/nach Träger/nach Schultyp/ für die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13
- Wie viele Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde/Stadt besuchen Förderschulen des LVR/nach Schultyp/ für die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13
- Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen in der Gemeinde /Stadt allgemeine Schulen (inklusive Ersatzschulen)/nach Primarstufe, Sekundarstufe 1/Sekundarstufe 2/ nach Schultyp/ für die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13
- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben der Gemeinde /Stadt für den laufenden Betrieb der Förderschulen in ihrer Trägerschaft/gesamt und im Durchschnitt/in den Jahren 2010, 2011, 2012 in Bezug auf
  - Abschreibungen
  - Investitionen
  - Energiekosten und weitere laufende Betriebskosten
  - Gebäudereinigung
  - Hausmeister
  - Sekretariat
  - weitere Personalkosten

- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben für Lehr- und Lernmittel an den Förderschulen der Gemeinde/Stadt gesamt und im Durchschnitt aller Schülerinnen und Schüler an kommunalen Förderschulen/ den Jahren 2010, 2011, 2012
- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben der Gemeinde/Stadt für Integrationshelfer an Schulen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB/gesamt und im Durchschnitt pro Fall/ in den Jahren 2010, 2011, 2012
  - im Einsatz in Förderschulen
  - im Einsatz in allgemeinen Schulen
- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben der Gemeinde für Schülerfahrtkosten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf/gesamt und im Durchschnitt pro Fall/ in den Jahren 2010, 2011, 2012
  - Für den Transport zu Förderschulen
  - Für den Transport zu allgemeinen Schulen
  - Wie lang war im Durchschnitt pro Fall die Fahrtstrecke?
- Welche freiwilligen Leistungen wurden von der Gemeinde/Stadt in den Jahren 2010, 2011, 2012 erbracht
  - Für Förderschulen
  - Für die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in allgemeinen Schulen

## Begründung

Im Zuge der inklusiven Schulentwicklung fallen in den kommenden Jahren auch für die Gemeinde/Stadt als Schulträger sowie als Sozial- bzw. Jugendhilfeverwaltung Kosten für den Ausbau des Gemeinsamen Lernens an. Gleichzeitig ist mit dem Rückgang der Kosten für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschulen zu rechnen.

Für eine effiziente Ressourcensteuerung ist es unerlässlich, die bisher für die sonderpädagogische Förderung durch die Gemeinde/Stadt aufgewendeten Ressourcen vollständig und strukturiert zu erfassen. Nur so können frei werdende Ressourcen aus der Förderschullandschaft sichtbar gemacht und transparent in die inklusive Schullandschaft übertragen werden.



Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	26.06.2013
Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	26.11.2013

**öffentlich**

Vorlage Nr.	<b><u>Ergänzung</u></b> 331/2013-4
Stand	04.06.2013

**Betreff Anregung nach § 24 GO vom 03.06.2013 betr. Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt der Stadt Bornheim**

**Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt von der Anregung nach § 24 GO und den Ausführungen des Bürgermeisters Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel zu beschließen, den Bürgermeister aus Gründen des Verwaltungsaufwandes nicht mit der Ermittlung weiterer Angaben zu den Auswirkungen der bisher getätigten Aufwendungen im Haushalt für die Jahre 2010 – 2012 zu beauftragen.

**Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel:**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschließt, den Bürgermeister aus Gründen des Verwaltungsaufwandes nicht mit der Ermittlung weiterer Angaben zu den Auswirkungen der bisher getätigten Aufwendungen im Haushalt für die Jahre 2010 – 2012 zu beauftragen.

**Sachverhalt:**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 beschlossen, das Thema auf die folgende Sitzung am 17.09.2013 zu vertagen. Zu den einzelnen Fragen nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

- Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen Förderschulen in Trägerschaft der Gemeinde/Stadt nach Schultyp / die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13

Bornheimer Verbundschule

<b>Förderschwerpunkt</b>	<b>2010/11</b>	<b>2011/12</b>	<b>2012/13</b>
Lernen	99	89	80
Sprache	32	45	52
<b>Gesamt</b>	<b>131</b>	<b>134</b>	<b>132</b>

- Wie viele Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde/Stadt besuchen Förderschulen in privater Trägerschaft bzw. in Trägerschaft des Kreises / nach Träger / nach Schultyp / für die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13

Träger Rhein-Sieg-Kreis

Schule	2010/11	2011/12	2012/13
Vorgebirgsschule Alfter (Geistige Entwicklung)	22	19	15
Waldschule Alfter (Emotionale u. soziale Entw. )	17	16	9
<b>Gesamt</b>	<b>39</b>	<b>35</b>	<b>24</b>

Schülerzahlen von Förderschulen in privater Trägerschaft liegen nicht vor.

- Wie viele Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde / Stadt besuchen Förderschulen des LVR / nach Schultyp / für die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13

Schule	2010/11	2011/12	2012/13
FS Köln (HK)	2	2	1
FS Bonn (KM)	9	10	9
FS Köln (KM)	2	1	1
FS Köln (SQ)	1	1	2
FS Düren (SH)	2	2	2
FS Köln (SH)	2	2	
<b>Gesamt</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>15</b>

Abkürzungen: FS = Förderschule

HK = Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

KM = Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

SQ = Förderschwerpunkt Sprache

SH = Förderschwerpunkt Sehen

- Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen in der Gemeinde / Stadt allgemeine Schulen (inklusive Ersatzschulen) / nach Primarstufe, Sekundarstufe 1 / Sekundarstufe 2 / nach Schultyp / für die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13

Eine entsprechende Abfrage bei den Schulen im Stadtgebiet Bornheim kann erst nach den diesjährigen Sommerferien durchgeführt werden. Die Auswertung der Abfrage wird der Antragstellerin sowie den beteiligten Ausschüssen zur Verfügung gestellt.

- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben der Gemeinde / Stadt für den laufenden Betrieb der Förderschulen in ihrer Trägerschaft / gesamt und im Durchschnitt / in den Jahren 2010, 2011, 2012 in Bezug auf  
Abschreibungen,  
Investitionen,  
Energiekosten und weitere laufende Betriebskosten,  
Gebäudereinigung,  
Hausmeister,  
Sekretariat,  
weitere Personalkosten
- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben für Lehr- und Lernmitteln den Förderschulen der Gemeinde / Stadt gesamt und im Durchschnitt aller Schülerinnen und Schüler an kommunalen Förderschulen / den Jahren 2010, 2011, 2012

Inwieweit eine Aufschlüsselung der Aufwendungen für die vorgenannten Bereiche möglich ist, wird verwaltungsseitig geprüft. Der Bürgermeister weist aber darauf hin, dass die Prüfung mit einem hohen personellen Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Erkenntnissen steht.

- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben der Gemeinde / Stadt für Integrationshelfer an Schulen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB / gesamt und im Durchschnitt pro Fall / in den Jahren 2010, 2011, 2012 im Einsatz in Förderschulen, allgemeinen Schulen

Nach den derzeitigen Erkenntnissen betragen die Aufwendungen für Integrationshelfer/ Schulbegleiter nach SGB VIII (2 Fälle § 27, 8 Fälle § 35a) jährlich rd. 405.000 €. Mit zunehmender Inklusion an Regelschulen steigt die Zahl der Schulbegleitungen, in den vergangenen Jahren handelte es sich um Einzelfälle. Es ist von einer weiteren Fallzahlsteigerung auszugehen. Dieser Trend ist bundes- und landesweit festzustellen. Inwieweit es richtig ist, das inklusive Lernen in der Schule als innere Schulangelegenheit durch kommunale Einzelförderung nach SGB VIII möglich zu machen, ist politisch und rechtlich zu werten und zu beantworten.

- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben der Gemeinde für Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf/gesamt und im Durchschnitt pro Fall/in den Jahren 2010, 2011, 2012 für den Transport zu Förderschulen, für den Transport zu allgemeinen Schulen, wie lang war im Durchschnitt pro Fall die Fahrstrecke?

Aufwendungen für den Schülertransport (Schülerspezialverkehr) zur Verbundschule Uedorf

2010	2011	2012
59.030 €	58.710 €	64.780 €

Eine Aufschlüsselung für die Beförderung von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf zu den allgemeinen Schulen sowie eine Durchschnittsberechnung der Fahrstrecke pro Fall ist nicht möglich.

- Welche freiwilligen Leistungen wurden von der Gemeinde / Stadt in den Jahren 2010, 2011, 2012 erbracht für Förderschulen, die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in allgemeinen Schulen

Seit 2010 befindet sich die Stadt Bornheim im Aufbauprozess der Inklusion. Er erfasst die Schulentwicklungsplanung, die Bornheimer Zukunftswerkstätten, die Vorbereitungen für den Aktionsplan „Inklusive Bildung Bornheim“, die Erstellung von Vorlagen für Fachausschüsse und Rat, die Zusammenstellung von aktuellen Informationen, die Schaffung einer Inklusions-Datenbank, die Konzepterstellung für die Verbundschule als Kompetenzzentrum und den Ausbau Gemeinsamen Unterrichtes (GU), die Einrichtung integrativer Klassen an weiterführenden Schulen. Bei diesen finanziellen Aufwendungen handelt sich um Personal- und Sachkosten, die nahezu die gesamte Stadtverwaltung erfassen. Diese Leistungen sind nicht als freiwillige Leistungen zu verstehen. Die Stadt Bornheim begreift ihre Aufgaben für Menschen mit Behinderungen als gesetzlich verpflichtend; zudem sind der Stadt Bornheim sowohl im Nothaushalt als auch derzeit im Haushaltssicherungskonzept bei der Erbringung freiwilliger Leistungen enge Grenzen gesetzt. Insofern sind die Ausweisung und das Herausrechnen freiwilliger Leistungen im Zusammenhang mit Inklusion nicht möglich.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Zurzeit nicht absehbar

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anregung

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	17.09.2013
-------------------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	413/2013-SUA
-------------	--------------

Stand	30.07.2013
-------	------------

**Betreff Anregung nach § 24 GO vom 17.06.2013 betr. Energiewende ohne Fracking**

**Beschlussentwurf**

Der Bürgerausschuss nimmt Kenntnis von der Eingabe nach § 24 GO zum Thema Fracking und den Erläuterungen des Bürgermeisters hierzu und sieht die Eingabe damit als erledigt an.

**Sachverhalt**

Die Bürger Dr. Thiele und Professor Mohr aus Mülheim an der Ruhr haben zum Thema Fracking eine Eingabe nach § 24 GO u.a. bei der Stadt Bornheim gemacht. Die Eingabe ist beigefügt.

Unter „Fracking“ versteht man die Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen unter Einsatz von Wasser, Chemikalien und hohem Druck. Dabei wird die gasführende Gesteinsschicht quasi aufgebrochen und ermöglicht die Gewinnung des freiwerdenden Gases. Die Gewinnung erfolgt normalerweise in mehreren 1000 Metern Tiefe. Gleichwohl bestehen Bedenken bzgl. der Umweltverträglichkeit dieser Gewinnungsmethode, vor allem für Grund- und Trinkwasser. Der Bund und das Land NRW stehen der Methode skeptisch bis ablehnend gegenüber.

Auch der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund teilt diese Skepsis.

**„Beschluss des StGB NRW-Präsidiums zum Fracking**

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hat sich in seiner Sitzung am 27.06.2013 mit den Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen (Fracking) und der geltenden Genehmigungspraxis in NRW befasst. Da der Geschäftsstelle aus Anfragen bekannt ist, dass die Kommunen z. Z. mit Eingaben nach § 24 GO zu diesem Thema befasst werden, weisen wir nachstehend auf den vom Präsidium gefassten Beschluss zum Fracking hin.

1. Das Präsidium begrüßt, dass die Landesregierung keine Genehmigungen für die Erkundung oder Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen unter Einsatz von Chemikalien (sog. Fracking) erteilen wird, solange keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen, um Gefährdungen von Mensch und Umwelt sowie insbesondere der Trinkwasserversorgung sicher ausschließen zu können.

2. Das Präsidium sieht es als erforderlich an, nicht nur auf den Schutz von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten abzustellen. Vielmehr muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass durch etwaige Folgeschäden weder die Trinkwassergewinnung und

der Naturhaushalt noch die bauliche und landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken beeinträchtigt werden.

3. Das Präsidium bekräftigt seine Unterstützung der Landesregierung darin, sich auf Bundesebene für eine Änderung des Bundesberggesetzes und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben einzusetzen, die eine Gefährdung dieser Schutzgüter ausschließt und insoweit über die bisherigen Änderungsvorschläge hinausgeht. Darüber hinaus muss verfahrensrechtlich eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit und der Kommunen sichergestellt werden.“

Die Eingabe hat zum Ziel, den Beschwerdeausschuss bzw. den Rat über die kritische Sichtweise der Mühlheimer Bürger zu informieren. Dem wird hiermit gefolgt. Sämtliche Entscheidungskompetenzen beim Thema Fracking liegen darüber hinaus beim Bund bzw. den Ländern.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anregung

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] den 17.06.2013

**Eingaben gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW**  
**Korbacher Resolution / online-Petition**  
**Energiewende ohne Fracking**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Behandlung unserer Eingabe "Energiewende ohne Fracking" i.S. einer Eingabe gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW im Rahmen Ihrer nächsten Ratssitzung.

Begründung:

Die Gutachten der Landesregierung über „Fracking in unkonventionellen Gaslagerstätten von NRW“ und des Umweltbundesamtes über „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten“ aus August bzw. September 2012 zeigen die Risiken der Anwendung der Fracking-Methode auf.

Für eine sachgerechte Risikoanalyse bestehen noch erhebliche Wissenslücken - insbesondere bezüglich der im Frackfluid und im Backflow enthaltenen Stoffe und der an eine Raumverträglichkeitsanalyse zu stellenden Kriterien. Daher kann Fracking nach derzeitigem Wissensstand nicht ohne Risiken für Mensch und Umwelt genehmigt werden.

Es ist zu befürchten, dass im Falle der Genehmigung von Fracking nachfolgende Generationen wie beim Kohlebergbau und bei der Nutzung der Kernenergie Folgeschäden und die durch sie verursachten möglichen Folgekosten zu tragen haben.

Die Energiewende mit dem Ausstieg aus der Kernenergie und der Abkehr von der Energiegewinnung aus fossilen Energierohstoffen ist beschlossen. Mit der Energiewende wird der Energiebedarf absehbar abnehmen, auch wenn Gas für Gas- und Dampfturbinenkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplung als Übergangstechnologien der Energiewende benötigt wird. Wasserstoff und Methan aus erneuerbaren Quellen werden das Gasangebot ergänzen. Somit wird auch der Bedarf an fossilem Erdgas abnehmen. "Die Gewinnung von Erdgas durch Fracking ist für die Energiewende entbehrlich." Zu diesem Ergebnis kommt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung (siehe Pressemitteilung vom 31.05.2013 zur Veröffentlichung der Stellungnahme "Fracking zur Schiefergasgewinnung - Ein Beitrag zur energie- und umweltpolitischen Bewertung").

[REDACTED]

Auf kommunaler Ebene wird bereits in zahlreichen Beschlüssen, Resolutionen und Entschlüssen die gesetzliche Verankerung zum vollständigen Verzicht auf die Anwendung der Fracking-Methode gefordert.

Auf Bundesebene konnte noch keine Mehrheit dafür gefunden werden, die Rechtsgrundlagen entsprechend zu ändern. Es wird weiterhin versucht, über eine gesetzliche Verankerung der UVP-Pflicht für Fracking im Bundesberggesetz und entsprechende Anpassungen des Wasserhaushaltsgesetzes eine Genehmigungsbasis für Fracking zu schaffen.

Die Unterzeichner dieser Eingabe befürworten daher die klaren Forderungen der Korbacher Resolution:

- sofortige ausnahmslose Abkehr von sämtlichen Formen von Fracking bei der Erforschung, Aufsuchung und Gewinnung fossiler Energieträger
- genereller Verzicht auf Importe von und Handel mit „gefrackten“ fossilen Energieträgern
- Novellierung des Bergrechts mit Einführung der höchsten Umweltstandards und der Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit
- konsequente Umsetzung der politisch beschlossenen Energiewende.

Ziel:

Mit der vorliegenden Eingabe gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW möchten wir auf die Korbacher Resolution und die Unterschriftenaktion der Online-Petition an Bundestag und Länderparlamente hinweisen (siehe <http://www.petition-fracking.de>).

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie sich als politische Vertreter Ihrer kommunalen Gebietskörperschaft durch Ihre Unterschrift und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema positionieren würden.

Nähere Informationen zum Thema "Fracking" können Sie beispielsweise auf der Webseite <http://www.buendnis-no-fracking.de> einsehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	17.09.2013
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	18.09.2013

**öffentlich**

Vorlage Nr.	404/2013-7
Stand	17.07.2013

**Betreff** Anregung nach § 24 GO vom 05.07.2013 betr. Berücksichtigung Baugebiete Herseler Straße, Fuhrweg/Koblenzer Straße und Maarpfad bei der vorrangigen Wohnbauflächenentwicklung in Roisdorf

**Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften.

**Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:**

Der Ausschuss für Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Anregung zur Kenntnis und bezieht die Anregung in die weiteren Beratungen der Leitlinie ein.

**Sachverhalt**

Die Anregung hat das Ziel, die Baugebiete Herseler Straße, Fuhrweg/Koblenzer Straße und Maarpfad bei der vorrangigen Wohnbauflächenentwicklung in Roisdorf zu berücksichtigen. Die Flächen an der Herseler Straße (Ro-N-02-M), am Fuhrweg/Koblenzer Straße (Ro-R-02-W) und Maarpfad (Ro-N-05-M) sind im wirksamen Flächennutzungsplan zukünftig zur Entwicklung als Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen vorgesehen. Eine Festlegung für weitergehende Planungen und Prioritäten ist abhängig von der städtebaulichen Erforderlichkeit und den Beschlüssen des Rates der Stadt Bornheim.

Die Leitlinien zur Wohnbauflächenentwicklung und die Bewertung der Wohnbauflächen wurden vom Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften bereits am 10.07.13 (Vorlage 345/2013-7) als Grundlage für die zukünftige Wohnbauflächen-Entwicklung beschlossen.

Es handelt sich hierbei um Arbeitsgrundlagen, die in einem interfraktionellen Arbeitskreis zu einer Prioritätenliste weiterentwickelt werden.

Über die Prioritäten soll dann abschließend im Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften entschieden werden. Im Rahmen der öffentlichen Beschlussvorlage können die Unterlagen dann eingesehen werden.

Die Festlegung von Prioritäten betrifft ausschließlich Flächen, die bereits im Flächennutzungsplan dargestellt sind und die nach einer Bürgerbeteiligung in den Plan aufgenommen wurden. Bei einer weitergehenden Festlegung im Ausschuss können ggf. auch die Verfügbarkeit der Grundstücke und die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer eine Rolle spielen.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Anregung und Unterschriftenliste

# ANLIEGERGEMEINSCHAFT - Fuhrweg

---

Bornheim, den 5. Juli 2013

Fuhrweg

Fuhrweg

Stadt Bornheim  
Ausschuss für Bürgerangelegenheiten  
Herrn Thorsten Knott  
Rathausstraße 2

**53332 BORNHEIM**

**Anregung nach § 24 GO,  
hier: Berücksichtigung der Baugebiete Herseler Straße (Ro-N-02-M),  
Fuhrweg/Koblenzer Straße (Ro-R-02-W), Maarpfad (Ro-N-05-M), bei der  
vorrangigen Wohnbauflächenentwicklung, im Ortsteil Roisdorf**

Sehr geehrter Herr Knott,

hiermit bitten die Unterzeichner folgende Anregung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu behandeln:

**Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften bei der Entwicklung neuer Baugebiete in der Stadt Bornheim die oben genannten Wohnbauflächen zwischen Herseler Straße und Maarpfad vorrangig zu berücksichtigen.**

Begründung:

Bei den von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Kriterien zur Bewertung von Wohnbauflächen für unseren Bereich, sind nach den Bewertungsmaßstäben für unbebaute Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen, viele Fakten nur unzulänglich berücksichtigt worden.

- Der städtischen Darstellung entsprechend, dass für die Erreichbarkeit eines schienengebundenen ÖPNV-Haltespunktes ein 300 bis 500 Meter Radius entscheidend ist, um einen Bewertungspunkt zu erhalten, würde im Umkehrschluss keinen Punkt für Teilabschnitte der angedachten Wohngebiete von Sechtem Ost und Bornheim-Hexenweg bedeuten. Völlig übersehen wurde bei der städtischen Punktebewertung, dass an der Herseler Straße (unter einem 300 Metern Radius) ein ÖPNV-Haltespunkt der Buslinien 817 und 818 ist. Ein Entfernungsradius zu Haltespunkten von 1000 Metern (ca. 10 - 15 Minuten Fußweg) ist zumutbar und wird von den meisten Bürger in vielen Ortschaften unserer Stadt seit Jahrzehnten praktiziert.

- Nicht berücksichtigt wurde darüber hinaus bei der städtischen Punktebewertung die kurze Verbindung unserer Flächen zum überörtlichen Straßennetz. Mit Fertigstellung der Talstraße (L183n) in Richtung Bonn und dem Autobahnanschluss Bornheim verfügen unsere Grundstückslagen wohl über den kürzesten Anschluss an das überörtliche Nah- und Fernverkehrsnetz im gesamten Stadtgebiet. Dass bei einer Verwirklichung der Planung die heutigen Wirtschaftswege, Maarpfad und Maarweg, zu einem äußeren Erschließungsring ausgebaut werden müssen ist logisch und notwendig. Dies würde aber zu erheblich niedrigen Umlegungsbeiträgen möglich sein, als z.B. der geplante Neubau einer kompletten Landstraße in Sechtem mit anschließendem erschließungsbeitragspflichtigem Rückbau der heutigen Landstraße L190 zu einer Anliegerstraße. Nachdem die Koblenzer Straße und der Fuhrweg fast lückenlos bebaut wurden, wäre ein ordnungsgemäßer Erstausbau dieser Straße danach mittelfristig anzustreben. Beim Ausbau des Maarpfades könnte gleichzeitig der „Gemüseweg“ durch verkehrlenkende Maßnahmen so gestaltet werden, dass die illegale Nutzung der Feldwege durch PKWs eingeschränkt wird.
- Ebenfalls wurde unberücksichtigt gelassen, dass die Schüler/innen aus diesem neuen Wohngebiet unserer drei weiterführenden Schulen, wie das AvH-Gymnasium, die Europa- und Ursulinenschule, somit alle drei Schulen, mit dem Fahrrad oder dem Bus gut, sicher und schnell erreichen können. Warum gibt es dafür keinen Punkt?
- Die Nähe zum Hauptversorgungsbereich an der Schumacherstraße wurde auch nicht bei der Bewertung unserer Wohnbauflächen berücksichtigt. Warum gibt es dafür keinen Punkt?
- Ferner sind bei den städtischen Bewertungskriterien die Nähe zu dem Arbeitsplatzangebot im Gewerbegebiet Bornheim Süd völlig außen vor gelassen worden. Rund 50 Unternehmen mit mehr als 1600 Arbeitsplätzen sind fußläufig von unserem Mischgebiet erreichbar. Da sich in Zukunft dort weitere Gewerbebetriebe ansiedeln werden, ist dies voraussichtlich auch mit einer Expansion von Arbeitsplätzen verbunden. Wo gibt es vergleichbares im Bornheimer Stadtgebiet?
- Den für den Planbereich Ro-N-02-M und Ro-N-05-M dargelegten Nutzungskonflikt, wg. angeblich intensiver Landwirtschaft mit Aufbauten, müssen wir entschieden widersprechen. Unsere Hauptidealbetriebe sind seit Jahren aufgegeben, ebenso sind die im Übersichtsplan noch vorhandenen Gewächshäuser weitgehend rückgebaut worden. Wegen der Nähe zur Wohnbebauung -Fuhrweg und Koblenzer Straße- sind Konflikte bei der Feldbearbeitung und Verpachtung dieser Pachtflächen alltäglich.

Wir bitten daher die Ausschussmitglieder, unter Berücksichtigung unserer Anregungen, die Bewertungskriterien für die zukünftige Wohnbauflächenentwicklung zu ändern und ggf. die in der Anlage 1 genannten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen vorrangig bei der zukünftigen städtischen Bauflächenentwicklung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

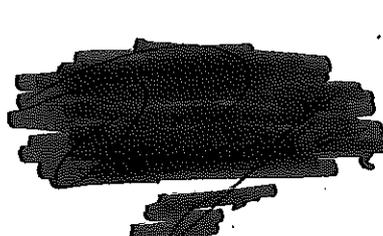
ANLAGE 1

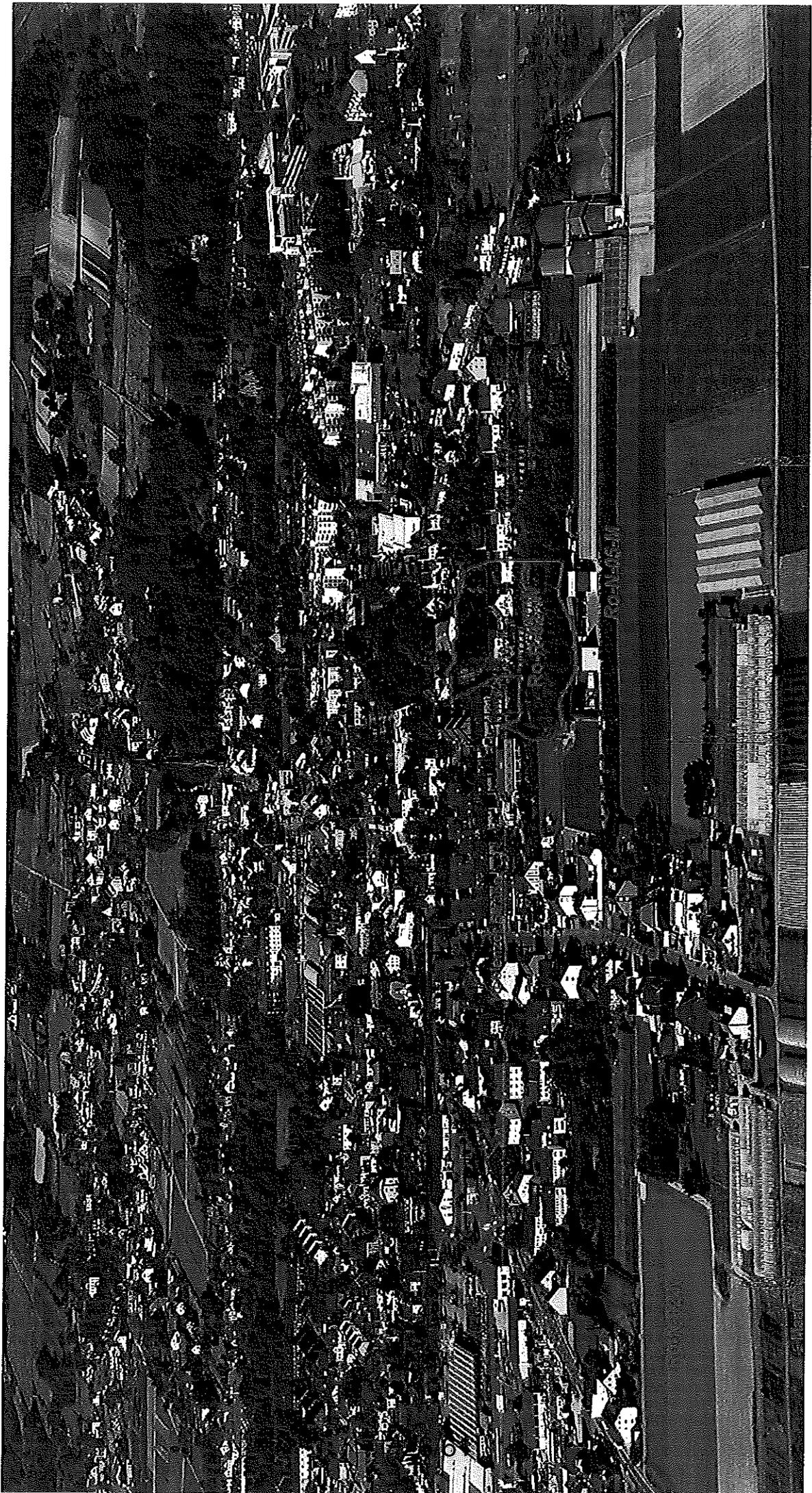
Wir, die Eigentümer folgender Grundstücke, schließen sich den vorgenannten Anregungen an und bitten daher die Ausschussmitglieder und den Rat um Unterstützung unserer Vorschläge:

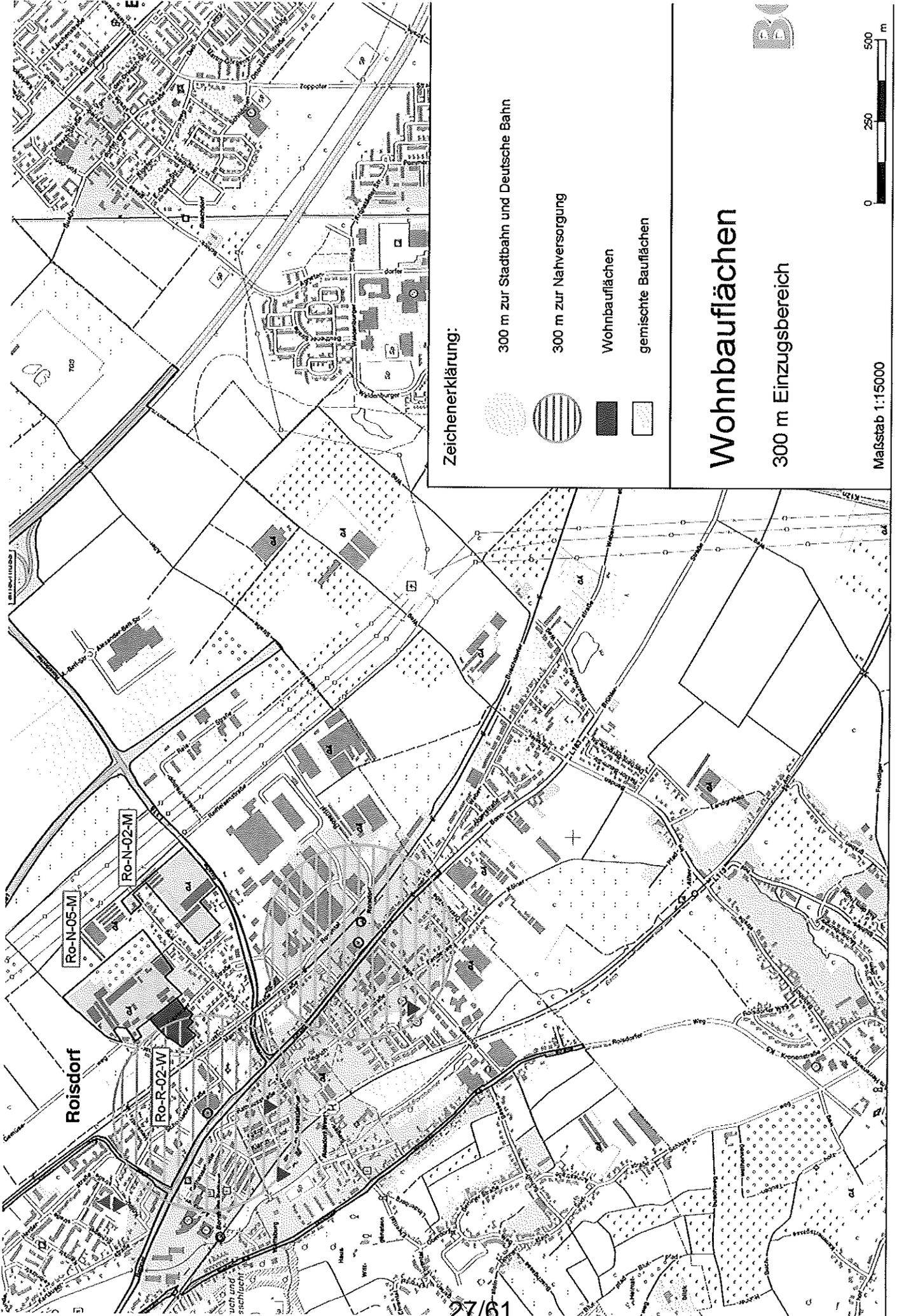
Name und Anschrift	Parzellennummer	Unterschrift
<p>[REDACTED]                      [REDACTED]                      Fuhrweg [REDACTED]                      53332 Bornheim</p>	<p>Flur [REDACTED]                      Flurstück [REDACTED]</p>	<p>[REDACTED]</p>
<p>[REDACTED]                      Umbadweg [REDACTED]                      53332 Bornheim</p>	<p>Flur [REDACTED]                      Flurstück [REDACTED]                      [REDACTED]</p>	<p>[REDACTED]</p>
<p>[REDACTED]                      [REDACTED]                      Fuhrweg [REDACTED]                      53332 Bornheim</p>	<p>Flur [REDACTED]                      [REDACTED]                      [REDACTED]</p>	<p>[REDACTED]</p>
<p>[REDACTED]                      Fuhrweg [REDACTED]                      53332 Bornheim</p>	<p>Flur [REDACTED] Stk [REDACTED]                      Flur [REDACTED] Stk [REDACTED]</p>	<p>[REDACTED]</p>
<p>[REDACTED]                      Fuhrweg [REDACTED]                      53332 Bornheim</p>	<p>Flur [REDACTED]                      Flurstück [REDACTED]</p>	<p>[REDACTED]</p>
<p>[REDACTED]                      [REDACTED]                      605 Lauer Str.                      53332 Baul.</p>	<p>Flur [REDACTED]                      Stk [REDACTED]                      [REDACTED]</p>	<p>[REDACTED]</p>
<p>[REDACTED]                      Fuhrweg [REDACTED]                      53332 Bornheim</p>	<p>Flur [REDACTED]                      Stk. [REDACTED]                      [REDACTED]</p>	<p>[REDACTED]</p>

ANLAGE 1

Wir, die Eigentümer folgender Grundstücke, schließen sich den vorgenannten Anregungen an und bitten daher die Ausschussmitglieder und den Rat um Unterstützung unserer Vorschläge:

Name und Anschrift	Parzellennummer	Unterschrift
 Fahrtweg 53332 Bornheim	Flur  Nr. 	
 Friedrichstraße 53332 Bornheim	Flur  Nr. 	
 Im Tannenbusch 53119 Bonn	Flur  Nr. 	
 	Flur  	
 	Flur  Flur Nr.  	
 	Flur  Flur Nr.  	
	25/61	





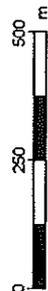
**Zeichenerklärung:**

-  300 m zur Stadtbahn und Deutsche Bahn
-  300 m zur Nahversorgung
-  Wohnbauflächen
-  gemischte Bauflächen

# Wohnbauflächen

300 m Einzugsbereich

Maßstab 1:15000

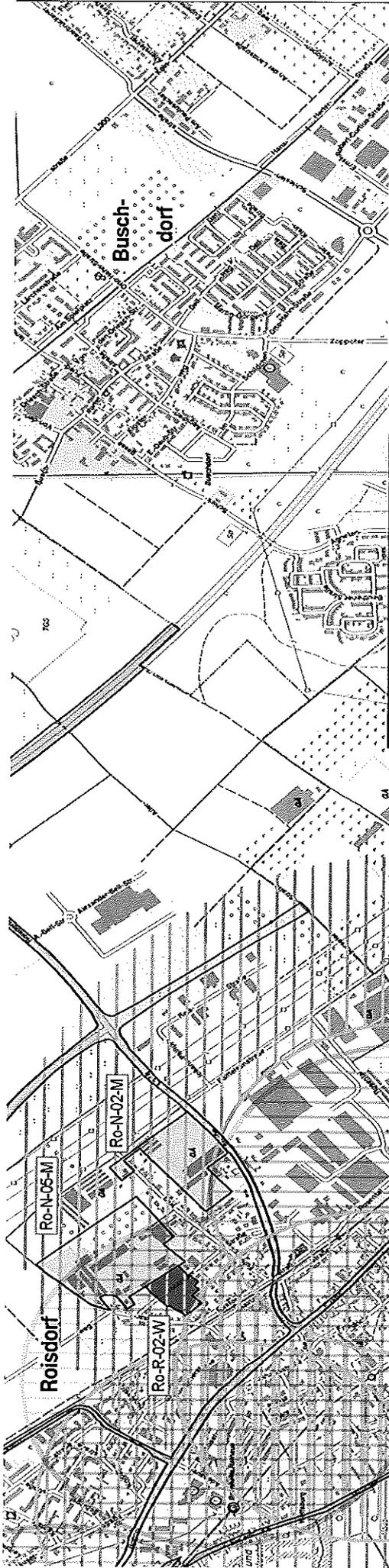


**Roisdorf**

Ro-N-05-M

Ro-N-02-M

Ro-R-02-W

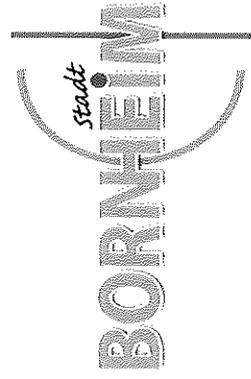


**Zeichenerklärung:**

-  500 m / 1000 m zur Deutschen Bahn
-  500 m zur Stadtbahn
-  500 m zur Nahversorgung
-  Wohnbauflächen
-  gemischte Bauflächen

**Wohnbauflächen**

**500 m Einzugsbereich**



Maßstab 1:15000

18.04.2013

# Bewertung der Stadtverwaltung für die Ortschaft Roisdorf

Ortschaft Roisdorf Fläche	Lage	Erschließung	Nutzungskonflikte	Umweltauswirkungen	Eignung alternative Wohnformen	Gesamtbewertung
Ro-R-02-W Koblener Str.	Im 500m-Radius Versorgung (+) und 1000m-Radius DB-Bahnhof (+)	Über nicht ausgebaute Koblener Str., innere Erschließung einfach (+)	Keine (+)	Keine (+)	Negativ: ÖPNV zu weit entfernt	++++
Ro-N-02-M Fuhrweg	Im 1000m-Radius DB-Bahnhof (+)	Wirtschaftsweg, Fuhrweg (nicht ausgebaut), „innere“ Erschließung einfach (+)	Intensive Landwirtschaft	Keine (+)	Negativ: ÖPNV und Versorgung zu weit entfernt	+++
Ro-N-05-M	Teils im 500m-Radius Versorgung (+) und 1000m-Radius DB-Bahnhof (+)	Über zum Teil ausgebauten Maarpfad, Koblener Str. nicht ausgebaut, „innere“ Erschließung einfach (+)	Intensive Landwirtschaft mit Aufbauten	Keine (+)	Negativ: ÖPNV und Versorgung zu weit entfernt	++++

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	17.09.2013
Jugendhilfeausschuss	25.09.2013

**öffentlich**

Vorlage Nr.	439/2013-4
Stand	14.08.2013

**Betreff Anregung nach § 24 GO vom 11.08.2013 betr. aktuelle Kinderbetreuungssituation in Walberberg**

**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss

**Beschlussentwurf für den Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters hinsichtlich der Anregung nach § 24 GO betr.

1. die Sicherstellung der Kinderbetreuung im Sozialraum Walberberg für alle Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahrs,
2. die Berücksichtigung der 3 Jährigen in den Planungen für die einzelnen Einrichtungen für das Jahr des 3. Geburtstages (Stichtagsregelung),
3. die Darstellung der Planungsgrundlage und der Versorgungssituation zum Kindergartenjahr 01.08.2014 für Walberberg,
4. die Vergabep Praxis auf den Prüfstand zu stellen

zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

**zu Punkt 1 u. 2:**

**Sicherstellung der Kinderbetreuung im Sozialraum Walberberg ab der Vollendung des 3. Lebensjahres**

Alle Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres im Sozialraum Walberberg konnten mit einem Kindergartenplatz in einer zumutbaren Entfernung versorgt werden. Ebenso wurden die 3-jährigen in der Planung für die einzelnen Einrichtungen für das Jahr des 3. Geburtstages berücksichtigt.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass der im Antrag erwähnte Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln, mit dem festgestellt wurde, dass in Ballungsräumen eine Entfernung zum Kindergarten von mehr als 5 Kilometern unzumutbar sei, durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 14.08.2013 (12 B 793/13) aufgehoben wurde. Der 12. Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW äußert in seiner Begründung erhebliche Zweifel an der Wertung des VG Köln, dass die Fahrzeiten für das Zurücklegen einer Fahrtstrecke von mehr als fünf Kilometern im städtischen Ballungsraum – insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten am Morgen und am frühen Abend – regelmäßig nicht mehr zumutbar seien. Er führt aus, dass dies deshalb Zweifeln unterliegt, weil die Fahrzeiten für vergleichbare Entfernungen

schon in unterschiedlichen Stadtteilen derselben Großstadt durchaus erheblich voneinander abweichen dürften. Ferner weist der Senat darauf hin, dass die Bewertung der Zumutbarkeit einer Entfernung zur Tageseinrichtung oder Tagespflege immer auch kontextabhängig ist und daher nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen ist. Daraus lässt sich ableiten, dass für das Stadtgebiet Bornheim als ländlich geprägter Kommune andere Entfernungen als zumutbar anzunehmen sind als in städtischen Ballungsräumen. Der Kindergarten in Sechtem liegt nach dem Routenplaner 5,3 km vom Wohnort des Antragstellers entfernt. Dies kann nach Auffassung des Bürgermeisters noch als zumutbar angesehen werden.

Weiter geht der Senat in seiner Begründung auf die Wahlfreiheit näher ein und führt insoweit aus, dass das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern dann seine Grenze findet, wenn keine Plätze in der gewünschten Betreuungsform oder Einrichtung mehr verfügbar sind.

### **Zu Punkt 3:**

#### **Darstellung der Planungsgrundlage**

Die Planungsgrundlage für den Stadtteil Walberberg für die Versorgungssituation richtet sich nach der Anzahl der Geburten von Kindern im Stadtteil, die mit Betreuungsplätzen zu versorgen sind. Aufgrund von Schwankungen der Geburtenzahlen kann das Platzangebot im Stadtteil geringfügig abweichen.

### **Zu Punkt 4:**

#### **Zur Vergabep Praxis**

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Vergabep Praxis durch den Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 31.01.2013 geprüft und zur Kenntnis genommen wurde (Vorlage 070-2013-4, Anlage 2, TOP 7). Als Härtefall gilt, wenn Eltern im Erziehungsverhalten Defizite aufweisen, die durch die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aufgefangen werden können, damit ein Kind nicht fremd untergebracht werden muss und ihm durch die erzieherische Unterstützung in Form eines Betreuungsplatzes sein Elternhaus erhalten bleiben kann. Die Feststellung eines erzieherischen Defizites wird durch die Mitarbeiter/-innen der Abteilung erzieherische Hilfen im Jugendamt geleistet.

#### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anregung

Anlage zur Satzung Elternbeiträge

Beschluss OVG NRW 12 B 793-13

11.08.2013

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

An den  
Vorsitzenden des Bürgerausschusses  
Herrn Thorsten Knott  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim

### **Aktuelle Kinderbetreuungssituation in Walberberg**

Sehr geehrter Herr Knott,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Beigefügten Bürgerantrag bitten wir für die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bürgerausschusses zu berücksichtigen.

#### **Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW**

Wir beantragen,

- die Sicherstellung der Kinderbetreuung im Sozialraum Walberberg für alle Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres
- die Berücksichtigung der 3-Jährigen in den Planungen für die einzelnen Einrichtungen für das Jahr des 3. Geburtstages (Stichtagsregelung)
- die Darstellung der Planungsgrundlage und der Versorgungssituation zum Kindergartenjahr 01.08.2014 für Walberberg
- die Vergabepraxis auf den Prüfstand zu stellen.

Begründung:

Wir sind wohnhaft in der [REDACTED] in Walberberg und mussten aktuell erfahren, dass für unsere Kinder (Junge, der im September 2013 3 Jahre alt wird, Tochter von 10 Monaten) in Walberberg im städtischen Kindergarten Sonnenblume in diesem Jahr, wie auch zum kommenden Kindergartenjahr kein Betreuungsplatz vergeben werden kann. Nach Aussage der Kindergartenleitungen der beiden örtlichen Einrichtungen könnten keine Zusage gegeben werden, da ja erst ihre aktuellen Krippenkinder unter 3 berücksichtigt werden müssten. Voraussichtlich wird sich dieses Problem die nächsten Jahre verstetigen, da es zu viele kleine Kinder in Walberberg gibt, die anscheinend in keiner städtischen Planung auftauchen bzw. korrekt berücksichtigt worden sind.

### 1.

Die Stadt und der Bürgermeister kolportieren in ihren Veröffentlichungen gerne die flächendeckende Erfüllung des Rechtsanspruches. Die Situation in Walberberg sieht aber ganz anders aus, so dass wir uns da von der Stadt Bornheim nicht gut betreut fühlen. So wurde uns zwar für unseren Sohn ein Platz in Sechtem, also in einem anderen Sozialraum angeboten, der liegt allerdings nach Google-Maps rund 6 km vom Wohnort entfernt.

Die Stadt – dort insbesondere der Bereich 1 – Steuerungsunterstützung und Zentrale Dienste – vertreten die bemerkenswerte, gleichwohl rechtsirrigte Auffassung, dass mit einer Unterbringung in Sechtem für eine Walberberger Familie der Rechtsanspruch erfüllt sei. Das ist deswegen so erstaunlich, weil der einfache Blick in die einschlägige Literatur und Rechtsprechung eines Besseren belehrt. In der Literatur besteht Einigkeit darüber, dass der Kindergarten für das Kind zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein muss. Für die einfache Strecke wird maximal eine Wegezeit von dreißig Minuten als zumutbar erachtet (Pfister, NVwZ 2013, S. 389; Wiesner, SGB VIII § 24 Rn. 20). Das VG Köln hat jüngst entschieden, dass selbst in einer Großstadt mit gut ausgebautem öffentlichen Verkehrsnetz eine Entfernung von über fünf Kilometern unzumutbar ist (VG Köln, Beschl. v. 18.07.2013, - 19 L 877/13 -).

Der Kindergarten in Sechtem ist nicht durch öffentliche Verkehrsmittel zu erreichen, Er ist weit mehr als fünf Kilometer von uns entfernt. Er kann weder durch einen Erwachsenen noch durch ein dreijähriges Kind zu Fuß binnen einer halben Stunde erreicht werden. Das gilt umso mehr, als dass ein weiteres unter einjähriges Kind auf dieser Wegstrecke betreut werden muss. Das Jugendamt mag einmal erläutern, wie eine Mutter ohne Pkw den dreijährigen Sohn mit dem dann einjährigen Kind im Dezember oder Januar bei Minusgraden zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach Sechtem verbringen soll. Das wird ohne die Anschaffung eines weiteren Pkw nicht funktionieren, was für eine Familie, die zwar genug Einkommen hat, um mit dem Höchstsatz für den Kindergartenplatz belangt zu werden, dann doch eine unzumutbare Belastung darstellt.

## 2.

Die Art und Weise der Bearbeitung der Vergabe der Kindergartenplätze bei der Stadt Bornheim ist unerträglich.

Akteneinsicht trotz anwaltlicher Bestellung wird verweigert und erst durch weitere anwaltliche Intervention gewährt. Das ist angesichts des in § 29 VwVfG verbrieften Rechts abenteuerlich und zeugt entweder von bemerkenswertem Unwissen oder aber recht dreistem Kalkül. Ärgerlich ist dies deswegen, weil die Stadt dann die Kosten des Rechtsanwalts für die Durchsetzung des Rechts auf Akteneinsicht zu tragen hat. Das steht einer Kommune, die sich im Haushaltssicherungsverfahren befindet, sicher nicht gut zu Gesicht und ist im Ergebnis vollkommen unnötig.

Das zuständige Fachamt handelt in Form von Schreiben, die in keinerlei Hinsicht verwaltungsförmlichen Handeln im Sinne der §§ 35 f. VwVfG NRW entsprechen.

Neuerdings teilt die Stadt Bornheim mit, dass sich der Wartelistenrang auch dann verschlechtern soll, wenn eine Familie aus einer benachbarten Kommune hinzuzieht und deren Kind – u.U. auch nur einen Tag – älter ist. Es soll dann das eigene Kind, das seit Geburt in Walberberg wohnhaft ist und Monate vorher fristgerecht den Antrag gestellt hat, verdrängen.

Die beim Jugendamt geführte „Warteliste“ wird nach völlig intransparenten Regeln geführt. So sollen bei „sozialen Härtefällen“ Verdrängungen von besserrangigen Wartelistenplätzen möglich sein. In diesem Zusammenhang gibt es aber keinerlei nachvollziehbare Definition, was ein „sozialer Härtefall“ sein soll. Die Stadt Bornheim war auch nicht in der Lage, zu erläutern wie ein „sozialer Härtefall“ überhaupt auf einer Warteliste landen kann. Man dürfte annehmen, dass bei sozialen Härtefällen, wie z.B. in Fällen häuslicher Gewalt o.ä. sofortiger Handlungsbedarf besteht.

## 3.

Viele Eltern vernehmen seit Monaten ausschließlich, dass der Rechtsanspruch mit einem Platz innerhalb des ganzen Bornheimer Stadtgebiets erfüllt sei. Dass die Stadt Bornheim mit dieser Rechtsauffassung alleine dasteht, haben wir bereits oben erläutert. Unabhängig von der von Stadt Bornheim als gleichsam selbstverständlich und zumutbar empfundenen Belastung, täglich vier Mal eine Strecke von jeweils 6 km zurückzulegen und ein nicht einmal einjähriges Kind täglich aus dem Mittagsschlaf zu reißen, befremdet außerdem die grundsätzliche Ausrichtung der städtischen Kindergartenpolitik und der Planungen.

Insbesondere ist fragwürdig, ob familienpolitische, soziale Komponenten in der Vergabepaxis berücksichtigt werden.

Zur Ausgangssituation:

Unser Sohn wird im September dieses Jahres drei Jahre alt. Unsere Tochter ist jetzt zehn Monate alt. Angesichts der Geburt des zweiten Kindes haben wir uns entschieden, dass ein Elternteil jedenfalls bis zum 05.10.2014 in Elternzeit zu Hause bleibt. Unter Beachtung der maßgeblichen Anmeldefrist hatten wir fristgerecht einen Platz für unseren Sohn in der KITA Sonnenblume und im katholischen Kindergarten in Walberberg für den Beginn des Kindergartenjahres 2013 beantragt. Anfang Februar haben wir dann erfahren, dass wir bei der Vergabe der Plätze in beiden Kindergärten leer ausgegangen sind.

Die Stadt Bornheim hat uns nun an den städtischen Kindergarten in Sechtem verwiesen. Mangels anderer Alternative haben wir notgedrungen einen Platz dort angenommen. Sollte es hierbei bleiben, passiert allerdings folgendes:

- Unser Sohn wird keine sozialen Kontakte in seinem Heimatstadtteil aufbauen, sondern in einem sechs Kilometer entfernten Ort. Er wird nicht einfach so mit Spielkameraden aus der KITA nachmittags spielen können, sondern es wird sich jedes Mal die organisatorische Frage stellen, wie man ihn mit seinen Freunden aus Sechtem zusammenbringen können wird, während die Mehrheit seiner Kameraden sich wahrscheinlich innerorts auch außerhalb der Öffnungszeiten treffen können und sich oft ohnehin schon kennen wird.
- Unser Sohn wird seine dann unter erheblichem Aufwand gepflegten sozialen Kontakte in Sechtem spätestens dann wieder verlieren, wenn er in Walberberg in die Grundschule geht. Dort wird er auf Gruppen von Kindern treffen, die sich bereits aus der KITA in Walberberg kennen und entsprechende Bande geknüpft haben. Er wird dann innerhalb kürzester Zeit einen zweiten Einstieg, der ohnehin nicht unproblematisch ist (Schulbeginn), wiederum in für ihn fremder Gesellschaft finden müssen.

Die Entscheidung angesichts des zweiten Kindes länger beruflich auszusetzen, halten wir im Rahmen einer Wahlfreiheit bei der Kinderbetreuung für richtig. Natürlich ist uns das politische Bestreben bekannt, auch für unter 3-jährige Kinder Quotenplätze zu etablieren. Aber Ziel kann es nicht sein, möglichst alle Eltern dazu zu bewegen, ihre Kinder so früh wie möglich wegzugeben. Der Ausbau der U3-Plätze führt aber zu einer obstrusen Verkehrung des ursprünglichen Zieles einer Wahlfreiheit. Außerdem führt er denklogisch zu einer nicht wegzudiskutierenden Verknappung von U3-Plätzen, weil die Betreuungsquote auf U3-Plätze geringer ist.

Die Einrichtung von U3-Plätzen kann Sinn machen und sogar notwendig sein, sollte aber nicht zu einer einseitigen Benachteiligung älterer Kinder führen, wie es in Walberberg jetzt viele Familien erfahren müssen.

Die Folge: Man ist geneigt, sein Kinder deutlich früher wegzugeben, nur um im Vergabeverfahren eine Chance auf ortsnahe Unterbringung zu haben.

Im Ortsteil Walberberg werden nach der Aussage der Kindergartenleitungen ja zukünftig anscheinend nur noch Unter Dreijährige aufgenommen (werden können), weil nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

Die U3-Plätze sollten und müssen zusätzlich geschaffen werden. Was ist mit den seit Monaten im Gespräch befindlichen Ausbau- und Neubaumaßnahmen (übergangsweise Containerlösung)?

Außerdem ist bekannt, dass die Stadt Bornheim unterjährig auch dann freie Plätze in Walberberg an ortsteilfremde Kinder vergibt, obwohl sie eigentlich aufgrund der von ihr durchgeführten Befragung wissen muss, dass es dann bei der turnusmäßigen Vergabe zum neuen Kindergartenjahr für die Walberberger Kinder zu einem Engpass kommt.

Insofern ist die familienunfreundliche Vergabep Praxis dringend zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

1)

**Anlage  
zur Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Ta-  
geseinrichtungen für Kinder**

**Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung**

wöchentliche Betreuungszeiten	Einkommensstufen Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag für Kinder unter 3 Jahre	monatlicher Beitrag für Kinder über 3 Jahre
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	33 €	22 €
	bis 35.000 €	57 €	38 €
25	bis 45.000 €	105 €	70 €
Stunden	bis 55.000 €	149 €	99 €
	bis 65.000 €	206 €	137 €
	bis 75.000 €	243 €	162 €
	bis 85.000 €	285 €	190 €
	über 85.000 €	330 €	220 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	36 €	24 €
	bis 35.000 €	62 €	41 €
35	bis 45.000 €	117 €	78 €
Stunden	bis 55.000 €	165 €	110 €
	bis 65.000 €	225 €	150 €
	bis 75.000 €	270 €	180 €
	bis 85.000 €	315 €	210 €
	über 85.000 €	360 €	240 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	54 €	36 €
	bis 35.000 €	93 €	62 €
45	bis 45.000 €	176 €	117 €
Stunden	bis 55.000 €	248 €	165 €
	bis 65.000 €	338 €	225 €
	bis 75.000 €	405 €	270 €
	bis 85.000 €	473 €	315 €
	über 85.000 €	540 €	360 €

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder zu zahlen.

Im ersten Jahr (Kindergartenjahr 2011/2012) gilt für die höchste Einkommensstufe der Beitrag der zweithöchsten Stufe.

Ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 gelten die Beiträge wie in der Tabelle aufgeführt.

In Kraft ab 01.08.2008, s. Amtsblatt Nr. 11 / 2008

1) = 1. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 10 / 2011, in Kraft ab 01.08.2011

2) = 2. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 41 / 2011, in Kraft ab 01.08.2011

**Oberverwaltungsgericht NRW, 12 B 793/13**

---

**Datum:** 14.08.2013  
**Gericht:** Oberverwaltungsgericht NRW  
**Spruchkörper:** 12. Senat  
**Entscheidungsart:** Beschluss  
**Aktenzeichen:** 12 B 793/13

---

**Vorinstanz:** Verwaltungsgericht Köln, 19 L 864/13  
**Schlagworte:** U3, Förderung, Rechtsanspruch, Kindergartenplatz, frühkindliche Förderung, Wohnortnähe, wohnortnahe Förderung, Kindertagesstätte, Kindertagespflege, Tagesmutter, Wunsch- und Wahlrecht, Gewährleistungspflicht, unbedingte Gewährleistungspflicht, Kapazitätserweiterung  
**Normen:** SGB VIII §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 2 Satz 1  
**Leitsätze:** Steht für ein Kind unter drei Jahren (U3) ein freier, bedarfsgerechter und wohnortnaher Betreuungsplatz nur noch bei einer Tagesmutter und nicht in einer von den Eltern gewünschten Kindertagesstätte zur Verfügung, erfüllt der Jugendhilfeträger den Rechtsanspruch auf U3-Betreuung mit dem Angebot dieses freien Platzes. Ein Anspruch auf Kapazitätserweiterung besteht nicht.

---

**Tenor:** Der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts wird abgeändert.  
 Der Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.  
 Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens beider Instanzen.

---

**Gründe:** 1  
 Die zulässige Beschwerde ist begründet. 2  
 Der Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu verpflichten, ihm zum 1. August 2013 vorläufig einen ganztägigen Betreuungsplatz in einer wohnortnahen städtischen Kindertageseinrichtung in L. -M. oder L. -T. zur Verfügung zu stellen, ist unbegründet. 3  
 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Erforderlich ist die 4

Glaubhaftmachung sowohl eines Anordnungsanspruches als auch eines Anordnungsgrundes, vgl. § 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO.

Der Senat, der mit seiner Entscheidung aufgrund der vom Antragsteller unter dem 30. Juli 2013 erbetenen zweiwöchigen Frist zur Stellungnahme über den 1. August 2013 hinaus zugewartet hat, kann offen lassen, ob der Antrag für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum ab dem 1. August 2013 bis zum 14. August 2013 schon unstatthaft geworden ist. Der Antragsteller hat jedenfalls einen Anordnungsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer der Kindertagesstätten in L. -M. oder L. -T. nicht glaubhaft gemacht.

5

Die Antragsgegnerin hat den Rechtsanspruch des Antragstellers auf frühkindliche Förderung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII in der ab dem 1. August 2013 gültigen Fassung mit dem Nachweis von Plätzen in der Kindertagespflege unter dem 17. Mai 2013 bereits erfüllt. Die Antragsgegnerin hatte dem Antragsteller hier mitgeteilt, man habe fünf in der Anlage aufgeführte Träger der freien Jugendhilfe beauftragt, in seinem Namen freie Betreuungsplätze in der Kindertagespflege passgenau zu vermitteln. Es seien auch ausreichend Betreuungsplätze in Kindertagespflege vorhanden.

6

Der vom Antragsteller erstmals im Beschwerdeverfahren unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung seiner Mutter erfolgte Vortrag, diese habe sich umgehend nach Erhalt des Schreibens vom 17. Mai 2013 sowohl an die dort genannten freien Träger der Jugendhilfe als auch an die wenigen ihr benannten Tageseltern gewandt und man habe ihr einen ihren Anforderungen entsprechenden Platz nicht anbieten können, reicht nicht aus, unglaublich zu machen, dass ein Platz in der Tagespflege entgegen der Angaben der Antragsgegnerin tatsächlich nicht zur Verfügung steht. Insoweit hätte es - insbesondere vor dem Hintergrund des ausdrücklichen Hinweises des Antragstellers im erstinstanzlichen Verfahren, er wolle "nicht in der Kindertagespflege betreut werden" und werde "eine Betreuung ausschließlich in einer Kindertagesstätte akzeptieren" - über die dann pauschale Behauptung hinaus, solche Gespräche hätten umgehend stattgefunden, zumindest konkreter Angaben zu den genauen Zeitpunkten, den jeweiligen Ansprechpartnern und dem genauen Inhalt dieser Gespräche bedurft.

7

Nach der Vorschrift des § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII hat ein Kind, das - wie der Antragsteller - das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

8

Entgegen der Annahme des Antragstellers werden die frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung und die frühkindliche Förderung in Kindertagespflege vom Gesetz schon nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift als gleich geeignete, mithin gleichwertige Formen der Tagesbetreuung von unter dreijährigen Kindern eingestuft. Beide Betreuungsformen stehen danach in einem gesetzlichen Gleichrangigkeitsverhältnis. Dies hat zur Folge, dass der zuständige Träger der Jugendhilfe seine Verpflichtung zur Förderung von unter dreijährigen Kindern gleichermaßen mit dem Nachweis eines zumutbaren Platzes in einer Kindertagesstätte und mit dem Nachweis eines zumutbaren Platzes in der Kindertagespflege - also regelmäßig bei einer sogenannten Tagesmutter - erfüllen kann. Letzteres ist hier - wie oben dargelegt - erfolgt. Diese Möglichkeit ist auch nicht infolge des Zuweisungsbescheid von 5. Juni 2013 hinfällig oder obsolet geworden, weil die Eltern des Antragstellers einseitig auf eine Betreuungsform festgelegt worden wären und das öffentlich-rechtliche Verhältnis konkretisiert und individualisiert worden wäre. Die Zuweisung eines Platzes in einer Kindertagesstätte

9

erfolgte - ergänzend zum Angebot der Kindertagespflege - auf das ausdrücklichen Begehren der Eltern des Antragstellers hin, ihnen (nur) einen Platz in einer Kindertagesstätte zu vermitteln.

10  
Etwas anderes gilt auch nicht im Lichte des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Allerdings steht in Anwendung der für sämtliche kinder- und jugendhilferechtlichen Leistungen geltenden Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII den Leistungsberechtigten - hier wahrgenommen durch die Eltern des Antragstellers als dessen gesetzliche Vertreter - das Recht zu, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern, sofern dies nicht i.S.d. § 5 Abs. 2 SGB VIII mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Das zuständige Jugendamt ist in Ansehung dieses Wunsch- und Wahlrechts verpflichtet, den Leistungsberechtigten auch die ihren Wünschen entsprechende Betreuungsform zu vermitteln.

11  
Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII findet jedoch dann seine Grenze, wenn keine Plätze in der gewünschten Betreuungsform (mehr) vorhanden oder verfügbar sind. Stehen nur freie Plätze in Tageseinrichtungen oder bei bestimmten Kindertagespflegepersonen zur Verfügung, beschränkt sich das Wunsch- und Wahlrecht auf diese freien Plätze. Insoweit gilt nichts anderes als im Zusammenhang mit den anderen kinder- und jugendrechtlichen Leistungsformen, unter anderem auch mit dem bereits seit langem gesetzlich verankerten Rechtsanspruch von über dreijährigen Kindern auf einen Kindergartenplatz. Hier ist anerkannt, dass das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII keinen Anspruch auf die Schaffung neuer Dienste und Einrichtungen schafft, sondern sich nur auf das tatsächlich vorhandene Angebot, d.h. auf die tatsächlich zur Verfügung stehenden Plätze, beschränkt. Kann der Anspruch auf frühkindliche Förderung weder in der einen noch in der anderen vom Gesetz vorgesehenen Betreuungsform erfüllt werden, kommen daher nur noch Ersatzansprüche in Betracht.

12  
Vgl. Fischer, in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII, 4. Auflage 2012, § 24, Rn. 19 und § 5, Rn. 9; Schindler, in: LPK-SGB VIII, 4. Auflage 2011, § 5, Rn. 5; Wiesner und Struck, in: Wiesner, SGB VIII, 4. Auflage 2011, § 5, Rn. 9 sowie § 24, Rn. 23; Münder, in: FK-SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 5, Rn. 11, jeweils m.w.N.; auch: Meysen/ Beckmann, Rechtsanspruch U 3: Förderung in Kita und Kindertagespflege, S. 84ff., 87; Schübel-Pfister, Kindertagesbetreuung zwischen (Rechts-) Anspruch und Wirklichkeit, NVwZ 2013, 385.

13  
Nichts anderes wird in der Gesetzesbegründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KIFÖG), BT-Drucks. 16/8299 vom 27. Mai 2008, S. 15, zu der ab dem 1. August 2013 geltenden Neufassung des § 24 Abs. 2 SGB VIII deutlich, wenn dort ausgeführt wird, dieser Rechtsanspruch werde entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen des Kindes sowohl in Tageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege erfüllt. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts lässt sich diesem allgemeinen Hinweis nichts Substantiiertes für den Willen des Gesetzgebers entnehmen, im Rahmen des § 24 Abs. 2 SGB VIII über das kapazitätsabhängige allgemeine Wunsch- und Wahlrecht des § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII hinaus – sowohl abweichend von der Rechtslage beim Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für über dreijährige Kinder als auch abweichend von der Rechtslage bei allen übrigen kinder- und jugendhilferechtlichen Leistungsarten – eine unbedingte Gewährleistungspflicht des zuständigen Trägers der Jugendhilfe hinsichtlich der von den Eltern konkret

gewünschten Form der frühkindlichen Förderung zu begründen und damit einen Anspruch auf eine entsprechende Kapazitätserweiterung zu schaffen.

So Rixen, Kein Kita-Platz trotz Rechtsanspruch?, NJW 2012, 2839 und Lakies, in: 14  
FK-SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 24, Rn. 67 und 68.

Auch der Verweis des Verwaltungsgerichts auf eine Äußerung der damaligen 15  
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vor dem Bundestag, wonach im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Kindertagesstätte und in der Tagespflege eine echte Wahlfreiheit der Eltern in dem Sinne hergestellt werden solle, dass diesen nicht vorgeschrieben werden solle, wo und wie sie ihre Kinder betreuen und fördern, sondern sie selbst im eigenen Ermessen organisieren sollten, wie sie ihren Alltag mit Kindern lebten, ob zuhause, in einer altersgemischten Gruppe, einer Krippe oder der Kindertagespflege, ob wohnortnah oder betriebsnah, führt zu keinem anderen Ergebnis. Hierbei handelt es sich ersichtlich um eine politisch motivierte Formulierung der mit der Neuregelung idealerweise angezielten Sachlage und nicht um eine bindende Willensäußerung des Bundesgesetzgebers zu einer grundlegenden Umgestaltung des jugendhilferechtlichen Fördersystems durch die Schaffung eines unbedingten Anspruchs auf Kapazitätserweiterung.

Da die Kapazitäten in den vom Antragsteller auch unter Gesichtspunkten der 16  
Wohnortnähe für zumutbar erachteten Kindertagesstätten in L. -M. und L. - T. erschöpft sind, ist folglich der insoweit noch relevante Wunsch seiner Eltern nach einer wohnortnahen Förderung durch den Nachweis eines Platzes in der Kindertagespflege erfüllt. Für die Vermutung des Antragstellers, die Antragsgegnerin habe den Antrag des Antragstellers in gesetzeswidriger Weise schlicht unbearbeitet gelassen und so mutwillig sein Recht auf einen Platz in der Kindertagesstätte trotz rechtzeitiger Antragstellung vereitelt, bestehen mit Blick darauf, dass die Antragsgegnerin im erstinstanzlichen Verfahren ihre - zulässigen - Vergabekriterien offen gelegt hat, keine hinreichenden Anhaltspunkte. Auf die ergänzenden Angaben der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom heutigen Tag kommt es daher nicht an.

Das Vorhalten eines ausreichenden Angebots in beiden Betreuungsformen spricht 17  
zudem gegen die Fehlerhaftigkeit der Bedarfsplanung der Antragsgegnerin. Ferner bestehen insbesondere mit Blick auf das Eignungserfordernis und die Eignungskriterien des § 23 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII keine Anhaltspunkte dafür, dass die dem Antragsteller konkret angebotene Kindertagespflegeperson in qualitativer Hinsicht unzureichend und damit das Angebot deshalb unzumutbar wäre. Dass die Eltern des Antragstellers nach ihrem eigenen Bekunden bei früheren Suchen nach einer Tagesmutter schlechte Erfahrungen gemacht haben, reicht offensichtlich nicht aus, die Eignung der angebotenen Tagespflegeperson substantiiert in Frage zu stellen.

Der Senat kann vor diesem Hintergrund im Ergebnis offen lassen, ob die 18  
Einschätzung des Verwaltungsgerichts zutrifft, bei einer pauschalierenden Betrachtung seien die Fahrtzeiten für das Zurücklegen einer Fahrtstrecke von mehr als fünf Kilometern im städtischen Ballungsraum - insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten am Morgen und am frühen Abend - regelmäßig nicht mehr zumutbar. Dies könnte allerdings deshalb Zweifeln unterliegen, weil die Fahrtzeiten für vergleichbare Entfernungen schon in unterschiedlichen Stadtteilen derselben Großstadt durchaus erheblich voneinander abweichen dürften. Der Senat weist ferner darauf hin, dass Pauschalisierungen bei der Prüfung der - von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängigen - Frage, ob eine Tageseinrichtung

oder eine Tagespflegestelle vom Wohnort des Kindes aus in vertretbarer Zeit erreichbar ist, grundsätzlich allenfalls einen ersten groben Anhalt bieten und jedenfalls in streitigen Fällen allein eine abschließende Beurteilung nicht tragen können. Das gilt auch für die Wertung der Antragsgegnerin, ein Zeitaufwand von 30 Minuten sei für das Kind und die Eltern generell zumutbar. Die Bewertung der Zumutbarkeit einer Entfernung zur Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle ist nämlich immer auch kontextabhängig. Außer den konkreten örtlichen Verhältnissen wird daher - in Anlehnung an die bereits vorhandene Literatur und Rechtsprechung zur zumutbaren Entfernung zwischen Wohnort des über dreijährigen Kindes und dem Kindergarten,

vgl. z.B. Bayer.VGH, Urteil vom 30. März 1994 - 7 B 93.2773 -, BayVBI 1995, 341, juris, und Beschluss vom 2. Dezember 2003 - 7 CE 03.2722 -, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. Dezember 1996 - 4 B 175/96 -, NVwZ-RR 1997, 555, juris; OVG Lüneburg, Beschluss vom 22. Dezember 2008 - 4 ME 326/08 -, NVwZ-RR 2009, 425, juris; VG Göttingen, Beschluss vom 21. August 1998 - 2 B 2297/98 -, NVwZ-RR, 130; Fischer, in Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII, 4. Auflage 2012, § 24, Rn. 15; Kaiser, in: LPK-SGB VIII, 4. Auflage 2011, § 24, Rn. 13; Lakies, in: FK-SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 24, Rn. 21, jeweils m.w.N.; auch: Meysen/Beckmann, Rechtsanspruch U 3: Förderung in Kita und Kindertagespflege, S. 95ff; Schübel-Pfister, Kindertagesbetreuung zwischen (Rechts-) Anspruch und Wirklichkeit, NVwZ 2013, 385, - 19

neben allgemeinen und individuellen kind- und/oder elternbezogenen Bedarfsgesichtspunkten (etwa ob und inwieweit nicht berufstätige Hilfspersonen Unterstützung leisten) in die Prüfung mit einzubeziehen sein, ob und aus welchen sachlich gerechtfertigten Gründen das Kind zu Fuß, mit dem Auto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Betreuungsort gebracht werden soll. Je nach Art der Transportnotwendigkeit können sich unterschiedliche Höchstgrenzen für die noch zumutbare Entfernung und den noch zumutbaren Zeitaufwand ergeben. Jedenfalls aber bedarf es konkreter Ermittlungen zu dem jeweils maßgeblichen, durchschnittlichen Zeitaufwand während der voraussichtlichen Bring- und Abholzeiten. Vor diesem Hintergrund dürfte vorliegend zumindest der - schon keine Angaben zum Zeitpunkt enthaltende - Hinweis des Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin, er habe persönlich überprüft, dass die Wegstrecke mit öffentlichen Verkehrsmitteln in 29 Minuten zu bewältigen sei, nicht ausreichen. Ob seine Angabe, mit dem Auto könne die Strecke in 11 Minuten zurückgelegt werden, was den Berechnungen des Routenplaners in der Internetseite [www.google.maps](http://www.google.maps) entspricht, zu den hier maßgeblichen Zeiten praktisch verifiziert wurde, ist den Angaben des Prozessbevollmächtigten nicht eindeutig zu entnehmen. Die Frage, ob die Mutter des Antragstellers, die einer Ganztagsbeschäftigung in einem Umfang von 40 Wochenstunden ohne Pausenzeiten in C. nachgeht, unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten überhaupt darauf verwiesen werden könnte, ihren Sohn mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Kindertagesstätte zu bringen, bedarf hier ebenfalls keiner abschließenden Entscheidung. 20

Dasselbe gilt auch für die weitere Frage, ob und wenn ja, welche Auswirkungen der Umstand, dass der Antragsteller unter Berücksichtigung der von seiner Mutter geltend gemachten - erheblichen - berufsbedingten Abwesenheitszeiten in zeitlicher Hinsicht einen individuellen Betreuungsbedarf haben dürfte, der deutlich über der unter Kindeswohlgesichtspunkten hinnehmbaren Obergrenze für eine Fremdbetreuung von neun Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich liegt, 21

22

vgl. Meysen/ Beckmann, Rechtsanspruch U 3: Förderung in Kita und Kindertagespflege, S. 75,

auf den Inhalt seines Rechtsanspruchs gegenüber der Antragsgegnerin hat. Bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden und einer Fahrtzeit von einer Stunde für die einfache Wegstrecke bis zum Arbeitsplatz ergibt sich nämlich bereits ein zeitlicher Betreuungsbedarf des Antragstellers von 50 Stunden (der sich bei Pausenzeiten von einer Stunde täglich sogar auf 55 Stunden erhöhen würde), so dass sich die Geeignetheit der hier begehrten wohnortnahen Förderung gegenüber einer arbeitsplatznahen Förderung in C. jedenfalls nicht ohne vertiefende Begründung erschließt. 23

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO. 24

Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar. 25

---

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	17.09.2013
Jugendhilfeausschuss	25.09.2013

**öffentlich**

Vorlage Nr.	450/2013-4
Stand	05.09.2013

**Betreff Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 betr. Kinderbetreuungssituation in Walberberg**

**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss

**Beschlussentwurf für den Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters hinsichtlich der Anregung nach § 24 GO betr. der Punkte

1. die Sicherstellung der Kinderbetreuung im Sozialraum Walberberg für alle Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahrs,
2. die Berücksichtigung der 3 Jährigen in den Planungen für die einzelnen Einrichtungen für das Jahr des 3. Geburtstages (Stichtagsregelung),
3. die Darstellung der Planungsgrundlage und der Versorgungssituation zum Kindergartenjahr 01.08.2014 für Walberberg,
4. die Vergabep Praxis auf den Prüfstand zu stellen

zur Kenntnis  
und

beauftragt den Bürgermeister, zu Punkt

5. eine transparente, geänderte Gebührenberechnung für „Stichtagskinder“ das Erfordernis einer Satzungsänderung zu prüfen.

**Sachverhalt**

Zu den **Punkten 1 – 4** wird auf die Ausführungen in der Vorlage 439/2013-4 der heutigen Sitzung des Beschwerdeausschusses verwiesen.

**Zu Punkt 5:**

Nach § 5 der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Beitragstabelle. Nach dieser Anlage wird der Beitrag nach der wöchentlichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung des Jahreseinkommens und des Alters der Kinder (unter 3 Jahre oder über 3 Jahre) erhoben. Eine Stichtagsregelung ist hier nicht enthalten. Der Beitrag ist vielmehr immer entsprechend dem jeweiligen Alter des Kindes zu erheben. Der Fall, dass ein U3 Kind in eine Ü3 – Gruppe aufgenommen wird, findet hier keine Berücksichtigung. Aus diesem Grund soll überprüft werden, ob eine Satzungsänderung angezeigt ist.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Anregung

Anlage zur Satzung Elternbeiträge

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

---

An den  
Vorsitzenden des Bürgerausschusses  
Herrn Thorsten Knott  
Rathausstr. 2

53332 Bornhelm

Bornhelm, 27. August 2013

**Aktuelle Vergabepraxis der Kindergartenplätze-Plätze in Bornhelm,  
Kinderbetreuungssituation in Walberberg sowie Gebührenberechnung der  
„Stichtags-Kinder“**

Sehr geehrter Herr Knott,  
sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügten Bürgerantrag bitten wir für die Tagesordnung der nächsten Sitzung des  
Bürgerausschusses zu berücksichtigen.

**Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW**

Wir beantragen,

- die Sicherstellung der Kinderbetreuung im Sozialraum Walberberg für alle Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres
- die Berücksichtigung der 3-Jährigen in den Planungen für die einzelnen Einrichtungen für das Jahr des 3. Geburtstages (Stichtagsregelung)
- die Darstellung der Planungsgrundlage und der Versorgungssituation zum Kindergartenjahr 01.08.2014 für Walberberg
- die sinnvolle Anwendung der Vergabekriterien
- eine transparente, geänderte Gebührenberechnung für „Stichtagskinder“ (Geburtstag bis 31.10)

Wir unterstützen und teilen den bereits gestellten Bürgerantrag von [REDACTED] und [REDACTED] in vollem Umfang.

Im Folgenden möchten wir unsere Situation kurz darstellen:

### **Anwendung Vergabekriterien**

Wir sind wohnhaft in Walberberg, [REDACTED], ca. 120 Meter vom Kindergarten Sonnenblume entfernt. Unsere Tochter [REDACTED] geht nun seit fast zwei Jahren in den Kindergarten Sonnenblume in Walberberg. Unseren Sohn [REDACTED], der knapp zwei Jahre jünger ist, hatten wir zum Kindergartenjahr 2013/2014 ebenfalls im gleichen Kindergarten wie seine Schwester [REDACTED] angemeldet. Bereits Ende letzten Jahres wurden wir von der Kindergartenleitung darauf hingewiesen, dass es evtl. zu einem Engpass bei der Platzvergabe kommen könnte. Da bekannter Weise die Berufstätigkeit der Eltern bei der Vergabe eine Rolle spielt, wurde uns der Rat gegeben entsprechende Bescheinigungen der Arbeitgeber vorzulegen, um die Berufstätigkeit beider Elternteile zu belegen. Unter Berücksichtigung, dass seine Schwester [REDACTED] bereits in diesen Kindergarten geht, sei eine Platzzutellung so gut wie sicher. Anfang des Jahres wurden wir dann, wiederum von der Kindergartenleitung, informiert, dass [REDACTED] bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt werden kann? Auf Nachfrage teilte man uns mit, dass von der Stadt strikte Kriterien, die wie ich anmerken möchte zu diesem Zeitpunkt noch nicht offiziell verabschiedet waren, dazu geführt haben, dass [REDACTED] ALLEINE aufgrund seines Alters nicht berücksichtigt werden kann. Eine konstruktive Diskussion mit den für die Vergabe verantwortlichen Personen war nicht möglich. Erst auf wiederholte Nachfrage wurde uns der Kriterienkatalog zugänglich gemacht, der in etwa wie folgt aussieht:

*Priorität 1: Walberberger Kinder*

*Priorität 2: Geburtsdatum*

*Priorität 3: Alleinerziehend und berufstätig*

*Priorität 4: Beide Eltern berufstätig*

*Priorität 5: Bereits ein Geschwisterkind im Kindergarten*

Soweit so gut. Wir gingen davon aus, dass alle Gegebenheiten betrachtet werden und dann in Summe zu einer Entscheidung führen. Da wurden wir eines Besseren belehrt. Demnach muss strikt von oben nach unten ohne jeglichen Spielraum abgearbeitet werden.

### **Beispiel:**

- Kind 1 kommt aus Walberberg, hat am 10. September 2010 Geburtstag, hat eine alleinerziehende Mutter und ein Geschwisterkind im gewünschten KiGa.
- Kind 2 kommt aus Walberberg, hat am 09. September 2010 Geburtstag, die Mutter ist Hausfrau und Vater geht arbeiten, keine Geschwister.

Nach unserem sozialen und logischen Verständnis sollte ohne Frage Kind 1 den Platz bekommen. Bekommt ihn aber nicht, da von oben abgearbeitet, Priorität 2 den Ausschlag gibt. Nachfolgende Prioritäten haben keinen weiteren Einfluss. In solch einer Vorgehensweise sehen wir weder Sinn noch Gerechtigkeit. Selbstverständlich muss das Alter des Kindes berücksichtigt werden. Aber nicht in solch einer Schärfe! Sinnvoll wären unseres Erachtens Halb- oder Dritteljahresblöcke, in die die Kinder eingruppiert werden. Und darüber hinaus sollten die anderen Kriterien ebenfalls zur Entscheidung beitragen.

**Anmerkung:** Im katholischen Kindergarten Wälberberg, wurden fast ausschließlich Geschwisterkinder aufgenommen.

Selbstverständlich wurde uns von allen Beteiligten Verständnis und Mitgefühl entgegen gebracht. Anfänglich wurde auch immer wieder darauf verwiesen, dass eine individuelle Lösung möglich sei. Eine befriedigende Erklärung weshalb dies dann doch nicht möglich war, konnte man uns nicht geben. Es wurde lediglich immer und immer wieder angeführt, dass das Alter des Kindes ein wichtiges Vergabekriterium sei... Dieser Argumentation folgend wollten wir [REDACTED] als U3-Kind anmelden, da er erst am [REDACTED] 3 Jahre wird. Aufgrund der Vergabepaxis für die über-3-Jährigen, hätte er dann ja auf jeden Fall einen Platz bekommen müssen. Dies wurde uns verweigert, da Kinder, die bis zum 31.10.2010 geboren wurden, als über-3jährig gelten.

#### **Gebührenberechnung „Stichtagskinder“**

Da offensichtlich keine Chance bestand für [REDACTED] einen Platz in Wälberberg zu bekommen, haben wir bei weiter entfernten Kindergärten angefragt, ob noch Plätze zur Verfügung stehen. Wir haben dann einen Platz im ca. 7 km entfernten katholischen Kindergarten in Sechtem bekommen. Dieser Kindergarten bietet ausschließlich Betreuung für über-3-Jährige an.

Im Juni erhielten wir den Gebührenbescheid für [REDACTED]. Die Stadt Bornheim hätte gerne bis einschließlich Oktober den U3-Beltrag für [REDACTED]. Für uns ein Unterschied von 180,- € pro Monat. Zur Erinnerung:

- Der Kindergarten in Sechtem bietet ausschließlich Betreuung für U3-Kinder an. D.h. eine Mehrleistung, die den erhöhten Beitrag rechtfertigen würde, kann per se nicht erbracht werden
- Eine Behandlung von [REDACTED] bei der Platzvergabe als U3-Kind wurde uns verweigert!

Und jetzt möchte die Stadt Bornheim von uns den U3-Beltrag bezahlt haben?!?

Wir lassen dies an dieser Stelle unkommentiert.

Lange widersprüchliche und teilweise unkonstruktive Korrespondenz folgte. Bis hin zu Bürgermeister Henseler – Unbefriedigend und ergebnislos.

[Redacted]

Ein schriftlich zugesagter Kompromiss wurde nicht eingehalten. Die Behandlung der eigenen Bürger von der Verwaltung der Stadt Bornhelm ist absolut inakzeptabel. Keine unserer Fragen wurde erklärend beantwortet.

Insofern ist es dringend erforderlich, dass sowohl die Vergabep Praxis der Kindergartenplätze überarbeitet als auch die erforderliche Transparenz hergestellt wird.

In der Hoffnung auf eine konstruktive Zusammenarbeit verbleiben wir mit

freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

1)

**Anlage**  
zur Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Ta-  
geseinrichtungen für Kinder

**Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung**

wöchentliche Betreu- ungszeiten	Einkommensstufen Jahreseinkommen	monatlicher Bei- trag für Kinder unter 3 Jahre	monatlicher Bei- trag für Kinder über 3 Jahre
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	33 €	22 €
	bis 35.000 €	57 €	38 €
25	bis 45.000 €	105 €	70 €
Stunden	bis 55.000 €	149 €	99 €
	bis 65.000 €	206 €	137 €
	bis 75.000 €	243 €	162 €
	bis 85.000 €	285 €	190 €
	über 85.000 €	330 €	220 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	36 €	24 €
	bis 35.000 €	62 €	41 €
35	bis 45.000 €	117 €	78 €
Stunden	bis 55.000 €	165 €	110 €
	bis 65.000 €	225 €	150 €
	bis 75.000 €	270 €	180 €
	bis 85.000 €	315 €	210 €
	über 85.000 €	360 €	240 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	54 €	36 €
	bis 35.000 €	93 €	62 €
45	bis 45.000 €	176 €	117 €
Stunden	bis 55.000 €	248 €	165 €
	bis 65.000 €	338 €	225 €
	bis 75.000 €	405 €	270 €
	bis 85.000 €	473 €	315 €
	über 85.000 €	540 €	360 €

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder zu zahlen.

Im ersten Jahr (Kindergartenjahr 2011/2012) gilt für die höchste Einkommensstufe der Bei-  
trag der zweithöchsten Stufe.

Ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 gelten die Beiträge wie in der Tabelle aufgeführt.

In Kraft ab 01.08.2008, s. Amtsblatt Nr. 11 / 2008

1) = 1. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 10 / 2011, in Kraft ab 01.08.2011

2) = 2. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 41 / 2011, in Kraft ab 01.08.2011

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	17.09.2013
Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	26.11.2013

**öffentlich**

Vorlage Nr.	451/2013-4
Stand	28.08.2013

**Betreff Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 betr. Busverkehr Schulkinder aus Kardorf zur Grundschule Rösberg**

**Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel wie folgt zu beschließen:

**Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel:**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel nimmt von der Anregung nach § 24 GO und den Ausführungen des Bürgermeisters Kenntnis und beschließt, den Schülerspezialverkehr für die Markus-Schule Rösberg nicht über den Ortsteil Kardorf zu verlängern.

**Sachverhalt**

Nach den Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung des Landes NRW entscheidet der Schulträger im Rahmen dieser Verordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

Für die Markus-Schule Rösberg besteht ein Schülerspezialverkehr für die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Hemmerich. Des Weiteren ist die Beförderung der Kinder aus dem Betreuungsangebot zum Schulgebäude in Hemmerich (ausgelagerte Räumlichkeiten) sichergestellt.

Die Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsbereich der Ortschaften Dersdorf, Kardorf und Waldorf besuchen als nächstgelegene Gemeinschaftsschule im Primarbereich die Nikolaus-Schule in Waldorf. Hier besteht ein Schülerspezialverkehr (Bustransport). Eine zusätzliche Beförderung der im Einzugsbereich der Nikolaus-Schule Waldorf wohnenden Grundschulkinder zum Schulstandort Rösberg wurde in der Vergangenheit nicht durchgeführt.

Obwohl eine Mitnahme der Kinder aus Kardorf zur Markus-Schule Rösberg im zeitlichen Rahmen des Fahrplanes zum Unterrichtsbeginn durchaus möglich wäre, hält der Bürgermeister die zusätzliche Beförderung aus Gründen der Gleichbehandlung nicht für akzeptabel, da die Kinder aus den übrigen Ortsteilen auch keine Gelegenheit zur Nutzung eines Schulbusses nach Rösberg haben. Im dem Zusammenhang ist anzumerken, dass eine Zeitspanne von zwei Minuten im ÖPNV für den Zwischenstopp sicherlich nicht für die Kinder im Primarbereich anzuwenden sind.

Bedingt durch die Verlängerung der Fahrzeiten ist aber der tägliche Rücktransport nach Unterrichtsende nur mit erheblichen Schwierigkeiten in die bestehenden Fahrpläne zu integrieren, weil gerade in den Mittagsstunden ein vermehrter Rücktransport von den einzelnen

Schulen erforderlich ist.

Bei den Anmeldegesprächen hat die Schulleitung der Markus-Schule Rösberg die Erziehungsberechtigten auf die Situation bei der Schülerbeförderung ausdrücklich hingewiesen.

Würde durch eine zusätzliche Busverbindung das Ansteigen von Schülerzahlen an der Grundschule Rösberg forciert, wären erhebliche Raumprobleme an diesem Schulstandort die Folge.

Zusätzliche Buskapazitäten für die Schülerbeförderung nach Rösberg stehen nicht zur Verfügung.

**Finanzielle Auswirkungen**

Zurzeit nicht absehbar

**Anlagen zum Sachverhalt**

Anregung

[REDACTED]

Stadt Bornheim  
 Ausschuss für Bürgerangelegenheiten  
 Herrn Thorsten Knott  
 Rathausstraße 2  
 53332 Bornheim

[REDACTED]  
 [REDACTED]  
 [REDACTED]

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Ansprechpartner

Datum

27.08.2013

**Anregung nach § 24 GO**

**Hier: Busverkehr Schulkinder aus Kardorf zur Grundschule nach Rösber  
 Halt der Leerfahrten an einer Bushaltestelle zur Mitnahme von Kindern**

Sehr geehrter Herr Knott,

hiermit bittet der Unterzeichner (in Vertretung für die unten genannten Familien) folgende Anregung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu behandeln:

**Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Schulangelegenheiten den Schülerspezialverkehr (Bustransport) durch zusätzlichen Halt der vorbeifahrenden Leerfahrten zur Aufnahme von Schulkindern aus der Ortschaft Kardorf anzupassen.**

Begründung:

Die Grundschule Rösberg wird zunehmend von Kindern aus der Ortschaft Kardorf besucht. Dies rührt daher, dass das angebotene Schulsystem an der Schule im Primärbereich, für die Ortschaft Kardorf ist dies die Grundschule in Waldorf, nicht den Vorstellungen der Eltern entspricht. Ein Bustransport zur Schule nach Rösberg ist bislang nur für die Kinder aus Hemmerich eingerichtet, mit der Haltestelle an der ehemaligen Volksschule in Hemmerich.

Nach Rücksprache mit dem Busunternehmen [REDACTED] aus [REDACTED], welches den Schülerbeförderungsvertrag mit der Stadt Bornheim geschlossen hat, haben wir folgendes recherchiert:

Zur ersten Stunde fährt morgens ein leerer Bus vom Gewerbegebiet Waldorf (Bauhof / Rewe) durch Kardorf (Lindenstrasse) nach Hemmerich. Dort fährt dieser dann ab um 7:15 Uhr nach Rösberg zur Grundschule. Im Anschluss fährt dieser Bus über Merten zur Europaschule Bornheim. Ein Kurzhalt, wie man es von einem Linienbus kennt ist unterwegs zur Aufnahme von Schulkindern möglich.

Hierzu bietet sich eine der folgenden Bushaltestellen an:

- ✓ Schulbushaltestelle in der Travenstrasse vor der Kirche oder
- ✓ Bushaltestelle Kardorf Schulstrasse (Lindenstrasse Kreuzung Schulstrasse)

Die Fahrt der Linie 818 (Linienbus) ist vergleichsweise gemäß Fahrplan zwischen den beiden Haltestellen Kardorf Schulstrasse und Hemmerich Schulhof eine Zeitspanne von nur 2 Minuten angesetzt einschließlich Fahrzeit.

Somit kann hier die vorhandene Leerfahrt morgens genutzt werden um an einer der Bushaltestellen zu einer festen Uhrzeit (Fahrplan), zum Beispiel 7:10 Uhr wenn Kinder dort stehen anzuhalten und diese aus Kardorf auf- bzw. mitzunehmen auf dem Weg nach Hemmerich.

Die Beförderung von Schulkindern würde dadurch nicht an der Volksschule beginnen sondern **800m vorher** in Kardorf.

Zur zweiten Stunde könnte die Beförderung der Kinder analog erfolgen da ein zweiter Bus zeitgleichmorgens früh nach Bornheim fährt um dort die Grundschule Bornheim zu bedienen. Im Anschluss fährt dieser dann leer von Bornheim über Kardorf (Lindenstrasse) nach Hemmerich um dort dann gegen 8:15 Uhr die Schulkinder für die 2. Stunde aufzunehmen und nach Rösberg zu fahren.

Grundschul Kinder aus Kardorf sowie aus den umliegenden Orten (die sich für die Rösberger Schule entschieden haben) würden ansonsten morgens zu Fuß den Berg nach Hemmerich hochgehen, um dort den Schulbus zu nehmen, der an Ihnen leer vorbeifährt. Dies ist eine absurde Situation, die nicht im Sinne der Stadt Bornheim hinsichtlich eines sicheren Schulweges sein kann.

Der Schulbus fährt keinen Umweg oder eine neue Route. Es wird lediglich auf dem Weg die Bustür geöffnet.

**Aus den oben genannten Gründen bitten wir die Ausschussmitglieder und den Rat um Unterstützung unserer Anregung.**

**Vielen Dank.**

**Mit freundlichen Grüßen**

  
In Vertretung für


Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	17.09.2013
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	18.09.2013

**öffentlich**

Vorlage Nr.	454/2013-9
Stand	03.09.2013

**Betreff Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 (eingegangen am 28.08.2013) betr. Beibehaltung des Peter-Fryns-Platzes als Parkplatz**

**Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters.

**Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:**

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters.

**Sachverhalt**

Grundsätzlich wird auf die in dieser Angelegenheit mehrfach im Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften vorgelegten Sachverhalte und Unterlagen verwiesen. Zuletzt war die Thematik Gegenstand der Beratungen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 10.7.2013 (Vorlage 383/2013-9). In dieser Sitzung ist nochmals ausführlich über die Gestaltung des Peter-Fryns-Platzes und den Probetrieb diskutiert worden.

Der Bürgermeister sieht von daher keinen grundsätzlichen erneuten Diskussionsbedarf zur Gestaltung des Peter-Fryns-Platzes.

Aus der Sicht des Bürgermeisters ist lediglich die derzeitige Situation des Peter-Fryns-Platzes im Rahmen des Probetriebs zu überlegen. Die derzeitige Situation des Platzes mit den Absperrbarken ist weder optisch eine Bereicherung für das Stadtbild noch ist es für Bürger verständlich, dass Platz ungenutzt und nicht gestaltet für das Parken nicht mehr zur Verfügung steht.

Grundsätzlich ist beabsichtigt, dass dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften in der Novembersitzung eine Sitzungsvorlage mit den Ergebnissen des Probetriebs und eine weitere mit den überarbeiteten Straßenplanungen "Königstraße" und "Peter-Fryns-Platz" vorgelegt werden soll (Ziel: Ausbaubeschluss). Zu diesem Zeitpunkt muss dann die abschließende Entscheidung getroffen werden.

Nach dem Baubeschluss könnte die Ausschreibung Kanal- und Straßenbau mit dem SBB abgestimmt und veröffentlicht werden, so dass die Bauarbeiten Anfang 2014, sobald das Wetter Bautätigkeit zulässt, beginnen könnten.

Gravierende Änderungen gegenüber den bewilligten Planungen sind der Bezirksregierung sofort zur Neubeurteilung betr. der Förderung vorzulegen. Sollte z.B. der Peter-Fryns-

Platz auch nach dem Umbau als Parkplatz zur Verfügung gestellt werden, wäre das eine gravierende Änderung (auch betr. der Zielerfüllung). Sollte der Platz nicht wie geplant autofrei gemacht werden, wären die Ziele des IHK Königstraße den Fryns-Platz betreffend - wenn überhaupt - nur ansatzweise erfüllt. Über Konsequenzen betr. der Förderung hätte die Bezirksregierung zu entscheiden.

Für den Umbau des Fryns-Platzes sind 370.000 € Fördermittel bewilligt. Die Gesamtkosten betragen grob geschätzt ca. 650.000 € (bei Verwendung von Baustoffen mit gehobener Oberflächenqualität).

Bis Mitte November 2013 sind 292.000 € Fördermittel abzurufen, die ansonsten am 31.12.2013 ersatzlos verfallen. Bis Mitte November 2014 sind weitere 436.000 € abzurufen, die ansonsten bis 31.12.2014 ersatzlos verfallen. Die Dringlichkeit wurde in der Vorlage 089/2013-9 dargestellt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Siehe Sachverhalt

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anregung

Bürger für Bornheim

[REDACTED]  
[REDACTED] 53332 Bornheim

An den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Herrn Vorsitzenden Thorsten Knott

Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Bornheim, 27. August 2013

Sehr geehrter Herr Knott,

die in der beigefügten Unterschriftenliste angeführten Antragsteller beantragen nach § 24 Gemeindeordnung NRW, das nachfolgende Thema auf der Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 17. September 2013 zu behandeln:

#### **Beibehaltung des Peter-Fryns-Platzes als Parkplatz**

Wir beantragen hierzu,

- Die von der Verwaltung im Rahmen des „Probetriebs“ zum „Integrierten Handlungskonzept Königstraße“ beabsichtigte bzw. bereits durchgeführte Sperrung des Peter-Fryns-Platzes für den PKW-Verkehr zeitnah wieder aufzuheben und
- auf dem Platz auch nach einer eventuell erfolgenden Umgestaltung Parkplätze in mindestens heutiger Zahl bereitzustellen.

Eine ausführliche Begründung geben wir gerne mündlich im Rahmen der Sitzung.

Vorab begründen wir unseren Antrag damit, dass der „Probetrieb“ seit seinem Start die Berufsausübung der im Ort Bornheim ansässigen Geschäftsleute massiv beeinträchtigt. Die Einzelhandelsbetriebe haben zum Teil Umsatzeinbußen von bis zu 30 % in diesem Zeitraum zu verzeichnen. Diese Verluste gefährden Unternehmen im Bestand und sind damit ein Risiko für den Erhalt der Nahversorgungsfunktion der Geschäfte im Ort.

Die Testphase hat zudem gezeigt, dass die direkte Erreichbarkeit der Einzelhändler, Ärzte, Freiberufler und Gewerbetreibender auf und in der Nähe der Königstraße für den Fortbestand dieser Unternehmen von herausragender Wichtigkeit ist. Insbesondere die Patienten der in den letzten Jahren rund um den Peter-Fryns-Platz entstandenen medizinischen Einrichtungen sind auf diese angewiesen.

Zu dieser Erreichbarkeit gehört ein ausreichendes Parkplatzangebot in unmittelbarer Nähe. Zur Gewährleistung dieses Angebots ist der Peter-Fryns-Platz dauerhaft unverzichtbar.

Wir bitten Sie herzlich, zu der Sitzung alle in der Unterschriftenliste aufgeführten Petenten schriftlich einzuladen.

Vielen Dank.

Mit freundlichem Gruß

Bürger für Bornheim

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	17.09.2013
-------------------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	455/2013-3
Stand	06.09.2013

**Betreff** Anfrage des RM Stadler vom 28.08.2013 betr. Störung der Nachtruhe im Bereich Parkplatz Friedrichstraße in Roisdorf

**Sachverhalt**

Die beigefügte Anfrage des RM Stadler vom 28.08.2013 betr. Störung der Nachtruhe im Bereich Parkplatz Friedrichstraße in Roisdorf wird wie folgt beantwortet.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bürgerausschuss voraussichtlich in seiner nächsten Sitzung am 10.12.2013 vorgelegt.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Anfrage

E 28.08.2013

**Harald Stadler**

Ortsvorsteher

Sili

Bornheim, den 28. August 2013  
Pützweide 9  
Telefon: 02222-1832  
E-Mail: [stadler-bornheim@t-online.de](mailto:stadler-bornheim@t-online.de)

Stadt Bornheim  
Herrn Bürgermeister  
Wolfgang Henseler  
Rathausstraße 2

**53332 BORNHEIM**

**Anfrage, gemäß § 19 der GO des Rates, für die nächste Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten,**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

am 14. November 2012 beschloss der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten unter Punkt 5:

*...zu prüfen, mit welchen Mittel... und finanziellem und personellem Aufwand, an den Brennpunkten im Stadtgebiet Abhilfe geschaffen werden kann, um den Anwohnern Entlastung bezüglich ihrer Belästigung zu schaffen.*

Vorausgegangen war ein Bürgerantrag unterschrieben von 83 Roisdorfer Bürgern.

Doch nach dem nun 9 Monate vergangen sind, wurde dem Ausschuss das Ergebnis der Prüfung bis heute nicht vorgelegt. Mit dem Amtsleiterwechsel in einem der zuständigen Fachbereiche 1 und 3 kann man dies meiner Meinung nach nun nicht mehr entschuldigen.

Nach dem der Schulparkplatz in Roisdorf wg. den Straßenbauarbeiten im Sommer 2013 nur eingeschränkt als nächtlicher Aufenthaltsplatz von Jugendlichen genutzt wurde, hat sich der Roisdorfer Dorfplatz als zusätzlicher Treffpunkt etabliert.

Meine schon seit Jahren für Dorf- und Parkplätze vorgeschlagenen Beschlüsse (Entscheidungen), für ein Glas- und Alkoholverbot außerhalb städtisch genehmigter Veranstaltungen und eine Sperrung des Dorfplatzes in Roisdorf ab 22 Uhr für PKWs, blieben bis heute unbeachtet.

Ebenso mein Vorschlag für die Überwachung des „ruhenden“ Verkehrs nach Dienstschluss der Verwaltung und am Wochenende, bzw. an Feiertagen 450-Euro-Kräfte, wie dies in anderen Kommunen schon seit Jahren erfolgreich praktiziert wird, auch ich Bornheim einzusetzen; blieb ebenfalls unbeachtet.

Deshalb nun meine Frage:

**Wann legt die Stadtverwaltung dem Ausschuss das Ergebnis ihrer Prüfung vor?**

Für eine Beantwortung in der BüA-Sitzung am 17. September 2013 wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Stadler

# Inhaltsverzeichnis

57/2013, 17.09.2013, Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö BürgA 26.06.2013	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Anregung nach § 24 GO vom 03.06.2013 betr. Ressourcen für die sonderpäd	
Vorlage 331/2013-4	9
Anregung 331/2013-4	10
Ergänzungsvorlage 331/2013-4	14
TOP Ö 6 Anregung nach § 24 GO vom 17.06.2013 betr. Energiewende ohne Fracking	
Vorlage 413/2013-SUA	17
Anregung 413/2013-SUA	19
TOP Ö 7 Anregung nach § 24 GO vom 05.07.2013 betr. Berücksichtigung Baugebiete	
Vorlage 404/2013-7	21
Anregung 404/2013-7	22
TOP Ö 8 Anregung nach § 24 GO vom 11.08.2013 betr. aktuelle Kinderbetreuungssit	
Vorlage 439/2013-4	30
Anregung 439/2013-4	32
Anlage zur Satzung Elternbeiträge 439/2013-4	37
Beschluss OVG NRW 12 B 793-13 439/2013-4	38
TOP Ö 9 Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 betr. Kinderbetreuungssituation in	
Vorlage 450/2013-4	44
Anregung 450/2013-4	46
Anlage zur Satzung Elternbeiträge 450/2013-4	50
TOP Ö 10 Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 betr. Busverkehr Schulkinder aus	
Vorlage 451/2013-4	51
Anregung 451/2013-4	53
TOP Ö 11 Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 betr. Beibehaltung des Peter-Fryn	
Vorlage 454/2013-9	55
Anregung 454/2013-9	57
TOP Ö 12 Anfrage des RM Stadler vom 28.08.2013 betr. Störung der Nachtruhe im B	
Vorlage ohne Beschluss 455/2013-3	59
Anfrage 455/2013-3	60
Inhaltsverzeichnis	62